Die geschichtliche Entwicklung des Rechts der drahtlosen Telegraphie, Telephonie und des Rundfunks.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Gernot Quast

aus Berlin.

Marburg 1939.

Verlag Carl Nieft, Bleicherode am Harz

Als Dissertation von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen am 29. VI. 1939.

Berichterstatter: Professor Dr. Herrfahrdt
Mitberichterstatter: Professor Dr. Bredt
Tag der mündlichen Prüfungen 29. VI. 1939.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Diese Dissertation ist gleichzeitig als Broschüre
im Verlag Carl Nieft, Bleicherode a. H. erschienen

Inhalt.

Seite

A. Entwicklungsgeschichte der drahtlosen Sendung 5

B. I. Die Entwicklung des Rechts der drahtlosen Telegraphie bis zur Einführung des Rundfunks 5

a) Innerstaatliches Recht 5

1. Rechtliche Einwirkungen durch Entstehen der drahtlosen Telegraphie 5
2. Einschalten der drahtlosen Telegraphie unter die Gesetze der Telegraphie 6
3. Änderung dieses Zustandes durch die Novelle zum Telegraphengesetz vom 7. III. 1908 8
4. Neue Regelung für Seefahrzeuge 9
5. Bestimmungen des Telegraphengesetzes von allgemeiner Gültigkeit 12
6. Besondere Verordnungen für die Funkentelegraphie . . . 12

b) Luftrecht 13

c) Internationale Regelungen 15

1. Vorarbeiten 15
2. Der Berliner Vertrag vom Jahre 1906 16
3. Londoner Funkentelegraphen-Konferenz von 1912 . . . 17
4. Die Telegraphenkonferenzen in Paris und Washington. 18
5. Die Konferenz von Madrid 1932 19

II. Das Recht der drahtlosen Telephonie 20

III. Die Entwicklung des Rechts seit Einführung des Rundfunks . . 21

a) Entwicklung bis zur Funknotverordnung vom 8. III. 1924 . . 21
b) Das Gesetz über Fernmeldeanlagen vom 14. I. 1928 23
1. Begriff und Bedeutung des Wortes „Fernmeldeanlage“ . . 23
2. Unterliegt der Rundfunk dem FAG? 24
3. Hoheitsrecht des Reiches 28
4. Rechtsnatur der Verleihung 30
c) Fortentwicklung des Rechts im Rahmen des FAG bis Ende 1938 32

Seite

1. Änderung des Hoheitsrechts durch die nationalsozialistische Erhebung 32
2. Antennenrecht 34
3. Frage der Gebühren 39
4. Steuerrecht 41
5. Urheberrecht 43
   aa) Schutz an Werken der Literatur und Tonkunst . . . 43
   bb) Schutz des ausübenden Künstlers 50
   cc) Schutz des Autors bei mechanischer Wiedergabe . . 52
   dd) Schallplatte und Rundfunk 54
6. Unpfändbarkeit des Hörgeräts 60
7. Ist das „Zweitgerät" Zubehör oder wesentlicher Bestandteil . 62
8. Funkstrafrecht 62

C. Ausblick 68

Literaturverzeichnis 70

A. Entwicklungsgeschichte der drahtlosen Sendung.

Dem Physiker Hertz glückte es als erstem, mit elektrischen Wellen drahtlos einen Raum von mehreren Metern zu überbrücken. Der Italiener Marconi hat auf diesen Versuchen aufgebaut und zu einer solchen Vollendung geführt, daß die drahtlose Telegraphie auch praktische Bedeutung erlangte. Am 21. Dezember 1902 gelang es ihm, Nachrichten über den Atlantischen Ocean zu senden. Damit war zwar noch keine dauernde Verbindung über so weite Strecken hergestellt, jedoch trugen die Versuche, an denen unter anderem auch die Deutschen Slaby, von Arco und Braun in erheblichem Maße beteiligt waren, in der Folgezeit zu einer immer größeren Vervollkommnung bei. Bei Ausbruch des Weltkrieges war es daher möglich, mit Amerika bis zu dessen Kriegseintritt über eine Entfernung von 6400 km einen regelmäßigen Funkverkehr einzurichten, ein Ergebnis, das bis dahin zwischen Landfunkstellen noch nicht erreicht worden war. Die Wegnahme des gesamten deutschen Kabelnetzes gleich bei Kriegsausbruch ließ der Funktelegraphie erhöhte Bedeutung zukommen, um sie so im verstärkten Maße dem allgemeinen Telegraphenverkehr nutzbar zu machen.

B.

I. Die Entwicklung des Rechts der drahtlosen Telegraphie bis zur Einführung des Rundfunks.

a) Innerstaatliches Recht.

1. Rechtliche Einwirkungen durch Entstehen der drahtlosen Telegraphie.

Man möchte nun annehmen, daß die Erfindung der drahtlosen Telegraphie, neben anderen auch Funktelegraphie genannt, auch in rechtlicher Beziehung größte Auswirkungen hervorgerufen hätte. Dem war jedoch nicht so. Dies mag daran liegen, daß wohl den Wegbereitern des heutigen Rundfunks keine Störungen von der Außenwelt derart bereitet worden sind, daß sie den Rechtsweg zu

beschreiten gezwungen gewesen wären. Mit dieser Feststellung entfällt zwar nun nicht die Problematik, denn bei Vorliegen einer Störung hätte doch irgend eine gesetzliche Regelung Platz greifen müssen. Wenn eine spezielle Norm über Funkstörung in den einzelnen Landesgesetzen, deren Regelung sie unterworfen waren, nicht vorhanden war, so enthielten die Gesetze doch allgemeine Grundsätze von genügender Weite zur Lösung der im Einzelnen ungeregelten Konflikte.[1])

2. Einschalten der drahtlosen Telegraphie unter die Gesetze der Telegraphie.

Als erste reichsrechtliche Regelung griff das Telegraphen-Ges. vom 6. April 1892 ein,[2]) dessen Wirkung sich jedoch nur auf die bis dahin bekannte Telegraphie erstreckten konnte, nicht jedoch schon auf die drahtlose, da diese ja über ein Versuchsstadium noch nicht hinausgewachsen war. Deshalb erschien es nach der Durchsetzung der drahtlosen Telegraphie fraglich, ob sie so ohne weiteres unter das Telegraphengesetz falle. Die Beantwortung dieser Frage hing davon ab, ob die drahtlose Telegraphie als ein Ausbau der Telegraphie anzusehen war oder nicht. Nach der Begriffsbestimmung Schefflers,[3]) der das R.G. in seinem Urteil vom 28. Februar 1889 (RGSt. 19/58) fast wörtlich gefolgt ist, ist unter Telegraph zu verstehen: Jede Nachrichtenbeförderung, welche nicht durch den Transport des körperlichen Trägers von Ort zu Ort, sondern dadurch bewirkt wird, daß der an einem Orte zum sinnlichen Ausdruck gebrachte Gedanke an einem anderen Orte sinnlich wahrnehmbar wieder erzeugt wird. Dieses Urteil brachte in seiner Schlußfolgerung auch die Telephonanstalten unter die Telegraphenanstalten. Wenn nun selbst die Telephonie unter den Begriff der Telegraphie gebracht wurde,[4]) so mußte doch erst recht die drahtlose Telegraphie darunter fallen. Denn bei ihr ist doch der wirtschaftliche Zweck derselbe, nur unterscheidet sie sich von der gewöhnlichen Telegraphie durch die besondere Art der technischen Mittel.[5])

Dieser Ansicht folgte auch das Institut de droit internationale auf seiner Sitzung in Gent 1906, das auf Antrag des Franzosen Fauchille im Artikel 2 des réglement sur le régime internationale

---

[1]) Vgl. Prager, S. 271.
[2]) RGBl. S. 467.
[3]) Im Gerichtssaale Bd. 36, 1884, S. 486.
[4]) So auch ein Urteil des englischen Gerichtshofes vom 20. Dezember 1880, so Wolcke, S. 98.
[5]) Vgl. Landsberg, S. 15.

de la tétlégraphic sans fil die drahtlose Telegraphie dem elektrischen Telegraphen gleichstellte.[6]) Auch die Schriftsteller, soweit sie sich überhaupt zu dieser Frage geäußert haben, kamen zu dem gleichen Ergebnis.[7])

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, daß die drahtlose Telegraphie als ein Teil der Telegraphie anzusehen war. Daraus folgte aber, wie Meili[8]) ausführte, daß sie überall da, wo ein Staatsmonopol der Telegraphie bestand, als ein Teil dieses Monopols zu gelten hatte. Der Betrieb von Anlagen dieser neuen Art der Telegraphie gehörte also in die ausschließliche Tätigkeit des Staates, wann und soweit die Vermittlung von Nachrichten in Frage kam. Man darf dabei nicht etwa sagen, der Schluß gehe deshalb zu weit, weil man zur Zeit des Inkrafttretens des Tel.-Ges. von der neuen Erfindung noch nichts gewußt habe. Für die Frage der Wirksamkeit des staatlichen Monopols war es unerheblich, ob die Methode der elektrischen Telegraphie eine Gestalt angenommen hatte, welche von der zur Zeit des Inkrafttretens des Telegraphengesetzes allein und auch heute noch vorwiegend herrschenden erheblich abwich.

Ein Antrag, der das Telegraphengesetz nur auf die Methoden, die beim Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb waren, angewandt wissen wollte, wurde abgelehnt. Die Reichstagsverhandlungen gaben ein klares Bild, daß das Telegraphenregal auch die zukünftigen technischen Erfindungen, deren Betrieb unter die Begriffsbestimmung des Reichsgerichts zu bringen war, umfassen sollte.[9]) Dieser Gedanke ist nochmals klar in der Novelle von 1908[10]) und ebenso in der Rechtsprechung zum Ausdruck gekommen.[11])

Somit mußte die gesetzliche Regelung, die für das Telegraphenwesen galt, auch Geltung für die drahtlose Telegraphie haben. Da das Reich bezüglich der Telegraphie sich ein Regal geschaffen hatte,[12]) so war für die drahtlose Telegraphie eine besondere Regelung nicht mehr notwendig, die neue Erfindung

---

[6]) Ausführlicher bei Meili, S. 19.

[7]) Thurn, S. 14, Meili, S. 20, Landsberg, S. 15, Scholz, S. 19, Dambach, S. 6, Wolcke, S. 40, Rolland, S. 63.

[8]) S. 20.

[9]) Reichstagsverhandlung vom 23. Februar 1892, S. 4319 D und 4323 B.

[10]) Reichstagsdrucksachen 1907/1908 Anl. 560, S. 516.

[11]) Bayr. O.L.G. und O.L.G. Braunschweig in Arch. f. Post und Tel. 1923, S. 182 und 424.
S. 182 und 424. O.L.G. Dresden in Arch. F. 1928, S. 448. Neugebauer, S. 42, Reiche, S. 2.

[12]) Vgl. Neugebauer S. 24 und 98.

unterlag von vornherein den Gesetzesbestimmungen der gewöhnlichen Telegraphie, wie es auch der Fall bei Frankreich und Italien war. Spezialgesetze schufen u. a. Portugal, Schweden, Dänemark, Groß-Britannien und Argentinien, während für die Vereinigten Staaten von Amerika überhaupt keine Monopolisierung bestand.[13])

3. Änderung dieses Zustandes durch die Novelle zum Telegraphengesetz vom 7. März 1908.

In der Folgezeit zeigte sich jedoch, daß eine generelle Anwendung des Telegraphengesetzes auf die drahtl. Telegraphie nicht mehr möglich war, ja, daß sie überhaupt das von dem Reich an der Funkentelegraphie geschaffene Regal illusorisch machen würde.

Der § 3 des Tel.-Ges. bestimmte die Ausnahmen, die bezüglich des Telegraphenmonopols bestanden. Ohne Genehmigung des Reiches konnten Telegraphenanlagen, die ausschließlich dem inneren Dienste von Landes- oder Kommunalbehörden, Deichkorporationen, Siel- und Entwässerungsverbänden gewidmet waren, errichtet und betrieben werden. —

Die Reichsbehörden waren nicht ausdrücklich erwähnt, da ja das Reich selbst Träger des Alleinrechts war. —

Weiterhin stand die Errichtung und Betreibung von solchen Telegraphenanlagen frei, deren Linien dem Betrieb von Transportanstalten ausschließlich dienten oder zur Vermittlung von Nachrichten innerhalb der bisherigen Grenzen benutzt wurden. Ebenso wurden Anlagen behandelt, die innerhalb der Grenzen eines Grundstücks betrieben wurden und auch solche, die mehrere einem Besitzer gehörige Grundstücke verbanden, ohne jedoch in der Luftlinie mehr als 25 km entfernt zu sein. Auch sie mußten wieder ausschließlich für den der Benutzung der Grundstücke entsprechenden unentgeltlichen Verkehr bestimmt sein.

In allen diesen Fällen wäre dem Reich keine Einwirkung auf die Gestaltung des funkentelegraphischen Betriebes möglich gewesen. Das Telegraphengesetz war ja zu einer Zeit erlassen worden, als an die Funkentelegraphie noch gar nicht gedacht werden konnte. Hinsichtlich der Telegraphie waren ja alle diese Ausnahmen berechtigt, da sie Vorteile dem Einzelnen, dem Ganzen, also dem Monopol des Reiches, jedoch keinen Nachteil brachten, da die Gebrauchserlaubnis örtlich und funktionell eng begrenzt war, über deren Grenzen hinaus keine Einwirkungsmöglichkeit bestand. Ganz anders bei der Funkentelegraphie. Jede

[13]) Näheres bei Meili, S. 22—37.

Sendung ist nicht räumlich beschränkt, sondern erstreckt sich in einem weiten Umkreis und würde damit den gesamten allgemeinen funkentelegraphischen Betrieb gestört haben. Deshalb wurde das Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reiches vom 6. April 1892 durch die Novelle zum Tel.-Ges. vom 7. März 1908[14]) derartig geändert, daß nun der neue Absatz 2 die Anwendung des Absatz 1 des § 3 Tel.-Ges. für die Funkentelegraphie aufhob. Die Ausnahmen, die für die gewöhnliche Telegraphie vom Reichsmonopol bestanden, waren dadurch für die Funkentelegraphie aufgehoben.

Elektrische Telegraphenanlagen durften also nur mit Genehmigung des Reiches errichtet und betrieben werden. Befürchtungen, die bei der Beratung dieser neuen Novelle auftraten, wurden von der Regierungsseite dadurch zerstreut, daß die Erteilung einer Konzession an Privatunternehmen durchaus möglich wäre und nicht erschwert werden sollte. „Bei der Erteilung der Genehmigung von Anlagen solle das öffentliche Interesse, insbesondere das Verkehrsinteresse und das Interesse der Landesverteidigung ausschlaggebend sein."[15]) Insbesondere sollte den wissenschaftlichen Forschungsinstituten die staatliche Genehmigung in jedem Falle grundsätzlich erteilt werden.

Die vielfach vertretene Ansicht, wonach die Funkentelegraphie ihre erste gesetzliche Regelung durch das R.-Gesetz von 1908, die sogenannte Funk-Gesetz-Novelle, gefunden habe,[16]) und erst dadurch das ausschließliche Recht des Reiches, Funkenanlagen zu errichten und zu betreiben, geschaffen worden sei, ist insofern unrichtig, als es unmöglich ist, etwas noch nicht Geregeltes durch ein Negativum aus einer vorhandenen Materie auszunehmen, wie es doch durch den neueingeführten Absatz 2 des § 3 Tel.-Gesetzes der Fall war.

4. Neue Regelung für Seefahrzeuge.

Eine weitere Änderung mußte sich aus der Tatsache ergeben, daß die Reichsregierung bei der nach der bisherigen Rechtslage herrschenden Genehmigungsfreiheit der Anlagen für drahtlose Telegraphie keine Einwirkungsmöglichkeit auf den Betrieb der Schiffstelegraphie hätte ausüben können, da deren Anlagen gemäß § 3, Ziff. 2 Tel.-Ges. den Transportanstalten, wozu doch zweifellos die Seeschiffahrt gerechnet werden, mußte, freistand. Denn

---

[14]) RGBl. S. 79.
[15]) Jentsch, Jahrbuch S. 615.
[16]) Otto Mayer, II, S. 250, Frühsorge, S. 464, Staedler, S. 213, List, Rund. Stö. S. 16 und 17.

wenn auch bei Schaffung dieses Gesetzes unter dem Begriff der Transportanstalt an einen Schiffahrtsbetrieb nicht gedacht worden sein mag, vielmehr nur an die Eisenbahn, bei der die Tel.-Anlagen längs des Schienenweges geführt worden waren, so mußte jedoch auch die Schiffahrt unter den Begriff der Transportanstalt gerechnet werden.[17]) Denn es ist gleichgültig, ob es sich um einen Waren- oder einen Personentransport handelt. Wenn nun auch die drahtlosen Stationen auf dem Schiff nicht nur ausschließlich dem eigenen Betriebe dienen, so muß doch als eine Betriebsnotwendigkeit die Beschaffung von Nachrichten, sei es für die Gäste oder die Schiffsführung selbst, angesehen werden. Die Anlage einer solchen Telegraphenstation wäre also durchaus ohne Konzession möglich gewesen.

Es bleibt noch zu prüfen, ob dieses durch Gesetz geschaffene Telegraphenregal sich auch auf die Seeschiffe, die sich außerhalb der deutschen Hoheitsgewässer befanden, erstreckte. Ohne Zweifel wird dies bei den Staatsschiffen zu bejahen sein, da sie ja als schwimmende Gebietskörper, als Teile der bewaffneten Macht des Heimatstaates gelten.[18]) Darüber hinaus soll dies auch für jedes Handelsschiff der Fall sein, da die hohe See, obwohl frei von jeder Gebietshoheit, nicht frei von irgendwelcher Rechtshoheit sein darf, da sonst jedes Verbrechen ungestraft zur See begangen werden könnte.[19]) Nur ist insofern zwischen beiden Gattungen zu unterscheiden, als auch im Hafen die Kriegsschiffe nicht der fremden Staatshoheit unterworfen sind. Dieser fast nirgends bestrittenen Ansicht trat nur Meili[20]) entgegen, so daß die Behauptung,[21]) daß die in Zweifel gezogene Staatssouveränität über die Schiffe erst durch eine gesetzliche Regelung geklärt hätte werden können, als übertrieben angesehen werden muß. Wenn Meili zur Unterstützung seiner Ansicht das Referat von Fauchille, der die Gesetzeshoheit über die Staatsschiffe auch auf die Handelsschiffe ausgedehnt wissen wollte, und anschließend die Ablehnung dieses Artikels hervorhebt, so ist ihm ein Irrtum unterlaufen, da im Institut für internationales Recht gelegentlich der Genter Tagung 1906 der Vorschlag Fauchilles mit großer Mehrheit angenommen

---

[17]) So Dambach, S. 13, Meili, S. 40.
[18]) Landsberg, S. 19.
[19]) Bonfils, S. 332, Mertens, S. 235, v. Liszt, S. 147, Bluntschli, S. 190, der darüber hinaus sogar den Teil des gerade befahrenen Meeresteils als unter die Gebietshoheit des betreffenden Staates fallend, ansieht.
[20]) S. 54.
[21]) Thurn, S. 28, Landsberg, S. 19, Wolcke, S. 109.

wurde.[22]) Es erübrigt sich daher, auf die längst überholte und nie anerkannte Meinung Meilis noch näher einzugehen.

Bemerkenswert an diesem § 3a des Tel.-Gesetzes ist ferner noch, daß jetzt auch auf die optischen und akustischen Telegraphen sich das Regal erstreckte, die auch bei weiterer Entwicklung eine Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs befürchten ließen, da einmal durch Leuchtsignale mittels Scheinwerfer oder Blinkfeuer die Leuchtfeuer gefährdet wurden, und andererseits bedurfte auch der Unterwasserschall-Telegraph wegen seiner wichtigen Anwendung bei Kriegsschiffen durchaus der staatlichen Aufsicht.[23])

Auffallend ist, daß auch die Binnenfahrzeuge, wobei dem umfassenderen Ausdruck „Fahrzeug" vor dem „Schiff" der Vorzug gegeben worden ist, ausdrücklich genannt werden, da die Ströme doch ohnehin zum Reichsgebiet gehörten. Dies stellte sich jedoch als eine Sicherheitsmaßregel dar, falls die Schiffe auf Elbe, Rhein oder dem Bodensee in fremden Territorialgewässern sich befänden.

Allein ausgenommen von diesem Regal waren nur solche Telegraphenanlagen, die ausschließlich zum Verkehr innerhalb des Fahrzeuges bestimmt waren. Jedoch wurde auch dieser Vorbehalt trotz seiner geringen Bedeutung später noch geändert, nachdem schon ein Vorschlag,[24]) der die Genehmigungspflicht auch hierauf ausgedehnt haben wollte, im Anschluß an das Gesetz erhoben war. Eine Verordnung des Reichskanzlers vom 9. Juli 1912 sah dann auch für die deutschen Bordstationen innerhalb der Häfen eine Genehmigung des Reichspostamtes vor, um somit eine größere Störungsfreiheit der den Häfen benachbarten Küstenstationen herbeizuführen.

Da bei Erlaß des § 3a die Regierung in der Begründung zum Ausdruck gebracht hatte, daß zu Befürchtungen infolge der nunmehr geringen Bewegungsfreiheit in der Anwendung von optischen und akustischen Telegraphenanlagen kein Anlaß sei, folgte dem Erlaß dieses Gesetzes eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Juli 1908, der die Errichtung und Betreibung von Telegraphen-Anlagen regelte.

Die übrigen Änderungen hatten für die Entwicklung des Rechts der drahtlosen Telegraphie wenig Bedeutung, da der § 3b eine Kompetenzvorschrift enthielt, nach der der Reichskanzler anstelle der Uferstaaten zum Erlaß der notwendigen Anordnungen für die Fahrzeuge in deutschen Hoheitsgewässern befugt war.

---

[22]) Landsberg, S. 19.
[23]) Landsberg, S. 20, Thurn, S. 28.
[24]) Jentsch, S. 617.

5. Bestimmungen des Telegraphengesetzes von allgemeiner Gültigkeit.

Es bliebe noch übrig, festzustellen, wie die unverändert gebliebenen Bestimmungen des Tel.-Gesetzes auf die drahtlose Telegraphie anzuwenden waren. § 8 enthielt das Telegraphengeheimnis. Da jedoch bei Einstellung der gleichen Wellenlänge eine Nachricht von jedem Apparat abgefangen werden konnte, so war es deshalb bis heute noch technisch unmöglich, das Telegraphengeheimnis im vollen Umfang zu wahren. Die Bedeutung des § 8 lag darin, daß er die Telegraphenverwaltung verpflichtete, alle möglichen Gegenmaßnahmen zur Verhinderung des Abhörens zu treffen. Schließlich enthielt § 12 die Bestimmung, daß nach Möglichkeit Funkentelegraphenanlagen so errichtet werden, daß eine Störung anderer schon vorhandener Anlagen nicht eintreten sollte, ganz gleich, ob es sich um eine solche der drahtlosen Telegraphie oder einer anderen elektrischen Anlage handelte. Bei Störungen, selbst bei erst zu befürchtenden, mußte der störende Teil solange Verbesserungen vornehmen, bis keine Störungen mehr vorhanden waren.

6. Besondere Verordnungen für die Funkentelegraphie.

Zu erwähnen wären noch zwei spezielle Verordnungen, die Funkentelegraphie betreffend. Die eine, am 1. April 1905 in Kraft getreten,[25]) behandelt den Seeverkehr mit der Funkentelegraphie, und die Errichtung von öffentlichen Küstenstationen, ihre Organisation und ihren Verkehr mit den Bordstationen. Eine weitere Verordnung vom 1. Juli 1908 regelte insbesondere die Aufgabe und Behandlung der Funkentelegramme bei den Telegraphenanstalten des Festlandes.

Hinzu trat noch eine Anweisung für den Funktelegraphendienst vom 15. Juni 1913, die sich im wesentlichen auf die Bestimmungen des internationalen Telegraphenvertrages begründete.

Sie behandelte den öffentlichen Verkehr der deutschen Funkstellen untereinander und mit fremden Funkstellen nach Maßgabe des internationalen Funktelegraphenvertrages von London vom 5. Juli 1912, weshalb auch an jener Stelle infolge seiner richtunggebenden Überordnung der Inhalt zu behandeln ist.

Die Weimarer Verfassung vom 11. August 1919 stellt noch einmal im Artikel 6 fest, daß dem Reich die ausschließliche Gesetzgebung über das Post- und Telegraphenwesen, wozu ja auch

[25]) Amtsblatt des Reichspostamtes 1905, S. 57—63.

die drahtlose Telegraphie gehört, zusteht, und ebenso im Artikel 88, daß das Post- und Telegraphenwesen ausschließlich Sache des Reiches ist.

Weitere Verordnungen, wie zum Beispiel die vom 8. Oktober 1921, betreffend Befähigungszeugnisse für Funkoffiziere auf Handelsschiffen, oder die Vorschriften über Errichtung und Betrieb von Funkstellen, betreffen nur innerbetriebliche Vorgänge.

Die weitere Entwicklung ist im Zusammenhang mit dem Rundfunk zu behandeln.

b) Luftrecht.

Bevor auf die internationalen Regelungen eingegangen werden kann, ist es nötig, ein Rechtsgebiet einer kurzen Betrachtung zu unterziehen, daß einst heftig umstritten war, das Luftrecht. Oder mit anderen Worten ausgedrückt, erstreckt sich die Staatshoheit auch auf den Luftraum über dem Staatsgebiete? Ursprünglich kam dieser Frage keine Bedeutung zu. Erst die Erfindung der Luftballone und der drahtlosen Telegraphie ließ die Juristen an die Klärung dieses Problems gehen.

Niemals ernstlich bestritten wurde, daß der über dem offenen Meere befindliche Luftraum ebenso wie das Meer frei sei, da dieselben Gründe, die für ein „mare liberum" sprächen, auch auf die Luft zuträfen.[26])

Bezüglich des staatlichen Herrschaftsrechts am Luftraum über dem Staatsgebiet hat zuerst Fauchille im Jahre 1901 Stellung genommen. Er teilte den Luftraum in drei Zonen. Die erste reichte bis zu einer Höhe von 300 m (Höhe des Eifelturmes als des höchsten Bauwerkes), die zweite ging bis zur menschlichen Einwirkungsmöglichkeit, während die dritte darüber hinaus sich erstreckte. Ralland teilte im allgemeinen Fauchilles Ansichten, nur erhöhte er die unterste Grenze auf 330 m, da er dem Eifelturm noch einen Antennenmast hinzurechnete. Eine Abweichung lag darin, daß er ein Eigentumsrecht, also nicht nur ein Einwirkungsrecht, wohl in Verwischung von Luft und Luftraum, des Staates an der untersten bebaubaren Zone in ihrer Gesamtheit im Gegensatz zu der nur bebauten annahm. Beide gaben für die mittlere Zone dem Staat ein Einwirkungsrecht, da dem Staate ein Recht auf Selbsterhaltung zugebilligt werden müsse. Hinsichtlich der höchsten Zone könnte kein staatliches Recht bestehen, da ja am Luftraum für den einzelnen Staat gar kein Interesse in dieser Beziehung vorhanden sein würde.[27])

---

[26]) Kausen, S. 21, Meili, S. 50.
[27])

Nys[28]) dagegen wollte die Freiheit der Luft (l'aire est libre) auch auf die mittlere Zone ausdehnen, und somit dem Staate jeden Einfluß auch in dieser Zone des Luftraums absprechen. Im Prinzip billigten auch Hilty und Meili die Luftfreiheit, nur ist ihre Anerkennung als reichlich illusorisch zu bezeichnen, da ersterer, der die Freiheit der Luft schon als eine Völkerrechtsmaxime ansah, erklärte, die Territorialhoheit reiche soweit wie die Macht,[29]) und Letzterer unter Ablehnung von Luftzonen dem jeweiligen Staate ein öffentliches Interesse an der Luftsäule zubilligen zu müssen glaubte und zwar so hoch, wie eine Geltendmachung möglich wäre.[30]) Die Kanonenschußtheorie wurde weiterhin schon von Bluntschli[31]) frühzeitig vertreten. Wohl wurde in Gent im Jahre 1906 der Antrag Fauchille als Art. 1 vom Institut de droit angenommen, daß die Luft frei sei, jedoch auch damals schon gegen den Widerspruch Westlake's und Corsis.[32]) Diese vertraten die Ansicht, daß jeder Staat den generellen Willen habe, ausschließlich Staatshoheit ausüben zu wollen, was dann nicht möglich wäre, wenn bei der immer stärker werdenden Bedeutung der Luftflotte ein Hoheitsrecht über dem eigenen Staatsgebiete ausgeschlossen sein sollte. Welche Höhen dabei in Betracht kämen, würde sich immer nach dem jeweiligen Stand der Technik richten, und dürfte somit eine reine Tat- und keine Rechtsfrage darstellen.

Diese Theorien waren für die drahtlose Telegraphie, unter welchem Gesichtspunkt das Luftrecht hier zu betrachten ist, wenig glücklich. Während die Vertreter der Souveränitätstheorie[33]) dem Grundstaat völlige Gebietshoheit zubilligen, die sich eben in dem Luftraum nach den jeweiligen technischen Mitteln erstreckt, müssen die Zonenanhänger erst Grenzen, die dazu noch den Nachteil der Labilität haben, aufstellen, um den Anforderungen des praktischen Lebens gerecht zu werden. Denn die Wirkungen der elektrischen Wellen sind fast ausschließlich bis zu 330 m zu verspüren. Da für diese Zone jegliche Einwirkungsmöglichkeit zuerkannt, bzw. das Eigentum in dieser Zone jegliche Abwehr gestattet, so müßte doch, wenn diese Zonentheorie überhaupt einen Wert haben sollte, auch die Abwehrmöglichkeit so stark sein, daß es gelingt, wenigstens in dieser Zone auf Grund des Hoheitsrechts

[28]) Le droit international Bd. I, S. 523 ff.
[29]) Hilty, S. 92.
[30]) Meili, S. 48, 56.
[31]) Bluntschli, S. 182.
[32]) Vgl. Thurn, S. 64.
[33]) Kausen, S. 26, v. Liszt, S. 81, v. Martitz, S. 440, Äschlimann, S. 66, Fleischmann, S. 788, Meurer, S. 12.

einen Wellendurchgang unmöglich zu machen. Daran ermangelt es jedoch. Denn entweder stört man mit eigenen Anlagen, womit zugleich auch eigene Sendungen unmöglich gemacht werden, oder man versieht die Grenzen mit hohen Metallmauern oder Drahtnetzen, wie Meurer vorgeschlagen hat, dann hat man, abgesehen von der Kostspieligkeit einer solchen Anlage, sofern überhaupt möglich, eine Störung zwar erreicht, zugleich jedoch auch eine völlige Abgeschlossenheit. Gewiß ein Zustand, der nicht erstrebenswert wäre. Vielmehr hat man versucht, die Störungen in internationalen Vereinbarungen auf ein Mindestmaß zurückzuführen.

c) Internationale Regelungen.

1. Vorarbeiten.

In Anbetracht der zahlreichen Störungserscheinungen, die einem einwandfreien funkentelegraphischen Verkehr sehr hinderlich waren, ist es nicht verwunderlich, daß man nach einer einheitlichen internationalen Regelung schon nach kurzer Zeit suchte, um diesem internationalen Verkehrsmittel auch eine internationale rechtliche Grundlage zu geben. Es ist das Verdienst des Deutschen Reiches, die erste Anregung zu einer solchen Konferenz gegeben zu haben. Natürlich geschah dies nicht rein zufällig, sondern Deutschland hatte das größte Interesse an einer Regelung.

Denn der ersten praktischen Verwertung der Hertz'schen Wellen durch den Italiener Marconi folgten weitere Vervollkommnungen durch Techniker aller Länder. Und gerade in Deutschland gelang es, ein vollwertiges, dem Marconi-System zumindest ebenbürtiges funkentelegraphisches System herzustellen. Dieser deutschen Konkurrenz und auch der amerikanischen entgegenzuarbeiten und möglichst zu beseitigen, war das Bestreben der englischen „Marconi Wereless Telegraphie Company". Sie sicherte sich einmal bestimmte Absatzgebiete. Marconi selbst schloß mit Italien Monopolverträge für sein System ab, ebenso die Gesellschaft mit dem englischen Lloyd, sodaß Schiffe dieser beiden Länder nur das Marconi-funkentelegraphische System führten. Als Verschärfung im Kampfe gegen die anderen neu aufkommenden Systeme wurde bestimmt, daß ein telegraphischer Austausch nur noch mit Schiffen, die das Marconi-System führten, stattfinden dürfe. Dies hieß Ausschaltung des freien Wettbewerbs und Monopolstellung der englischen Marconi-Gesellschaft. Um hauptsächlich diesen Mißständen zu begegnen, trat die erste Konferenz in Berlin am 4. August 1903 zusammen.

Da die Konferenz ihrer Zielsetzung nach nur den Charakter einer Vorkonferenz tragen sollte, so blieben natürlich Bestim-

mungen mit internationaler Wirkung aus. Die Hauptaufgabe war, das Monopol eines Systems zu verhindern und nach Klärung dieser Frage den funkentelegraphischen Verkehr der einzelnen Systeme untereinander zu regeln. Daneben spielte noch die Gebührenfrage eine Rolle.

Den deutschen Vorschlägen entsprechend, beschränkte man sich auf den telegraphischen Verkehr eines Schiffes mit einer Landstation, da dieser der wichtigste war. Das Schlußprotokoll sah schließlich freien Wettbewerb vor, indem es für die Telegramme ohne Rücksicht auf das System einen Annahmezwang für die Küstenstationen festsetzte. Daß England und Italien dieses Abkommen nur mit Vorbehalten unterzeichneten, läßt sich aus nationalen und wirtschaftlichen Gründen verstehen.

2. Der Berliner Vertrag vom Jahre 1906.

Zu einer endgültigen vertraglichen Regelung kam es 1906 zu Berlin, wo sich die Vertreter von folgenden 30 Staaten trafen: Vereinigte Staaten von Amerika, Österreich, Ungarn, Italien, Spanien, Frankreich, England, Rußland, Deutschland, Argentinien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Ägypten, Griechenland, Japan, Mexiko, Monaco, Montenegro, Norwegen, Niederlande, Persien, Portugal, Rumänien, Siam, Schweden, Türkei und Uruguay, wovon die ersten neun schon das Schlußprotokoll des Vorvertrages unterzeichnet hatten. Mancherlei Verbesserungen hatte die Funkentelegraphie inzwischen erfahren. Die Probleme waren in der Hauptsache die alten. Die Beschlüsse der Konferenz sind nicht in einem einheitlichen Vertrage niedergelegt worden. Vielmehr enthielt der Hauptvertrag, (Konvention), um die Einheitlichkeit nach außen hin zu wahren, alles das, was fast allgemein[34]) anerkannt wurde, und die Hauptsache betraf. Die Ergänzungen zum Hauptvertrag enthielt ein Zusatzabkommen (Engagement additionelle), während weitere Erläuterungen im Schlußprotokoll (Protokoll final), sich befanden.

Das Anwendungsgebiet wurde wieder auf den Verkehr zwischen Küsten- und Bordstationen beschränkt, wobei jetzt endgültig festgestellt wurde, daß ein Austausch ohne Rücksicht auf das einzelne System zu erfolgen habe. Damit war das Monopolstreben wiederum gescheitert. Als Ausnahmen dieses Verkehrszwanges müssen die Küstenstationen gelten, die, bei Vorhandensein einer genügenden Anzahl von weiteren Küstenstationen, im Gegensatz zu diesen dem allgemeinen Verkehr nicht offenstanden. (Enthalten im Schlußprotokoll). Von diesem Recht keinen Ge-

[34]) Nichtunterzeichnete Ägypten, Siam und Montenegro.

brauch machen zu wollen, entschieden sich 18 Staaten sofort. Dieser Einschränkung des § 3 stand ein amerikanischer Vorschlag gegenüber, der diesen Paragraphen auch auf den Verkehr zwischen zwei Bordstationen ausdehnen wollte. Auch dieser Antrag, der besonders die Unterstützung des deutschen Vertreters fand, wurde im sogenannten Zusatzabkommen niedergelegt, das von Großbritannien, Japan, Italien, Mexiko, Persien und Portugal nicht unterzeichnet wurde, daher auch für diese Staaten nicht verbindlich war. Seine Gültigkeit beruhte auf Art. 17 der Konvention, der die Bestimmungen der Artikel 1—3, 5—8, 11, 12 und 17 des Internationalen Telegraphenvertrages von St. Petersberg vom 10./22. Juli 1875 Anwendung finden ließ, und somit gemäß Artikel 17 besondere Abmachungen ermöglichte.

Zu erwähnen wäre noch Artikel 8. Er forderte die Zweckmäßigkeit der Einrichtung jeder Funkenstation, um so eine empfindliche Beeinträchtigung des Verkehrs bei den zahlreichen Störungsmöglichkeiten möglichst zu verhindern.

Schließlich bildeten die vertragschließenden Staaten eine internationale Verwaltungsgemeinschaft, deren Organ das internationale Büro der Telegraphenverwaltungen in Bern wurde, zugleich auch das Organ der Telegraphenunion. Zwischen beiden bestand jedoch keine Konnexität.

3. Londoner Funktelegraphen-Konferenz von 1912.

Die nächsten Beschlüsse wurden auf der Londoner Funkentelegraphen-Konferenz (4. Juni bis 5. Juli 1912), die der Bedeutung der Funkentelegraphie entsprechend, nun schon von 43 Staaten, bzw. Kolonien und von 10 Privatgesellschaften für drahtlose Telegraphie beschickt war, gefaßt. Sie wurden als internationaler Funkentelegraphenvertrag wirksam.

Die Bedeutung dieser Konferenz lag wiederum in der Abfassung des Art. 3, wonach der Grundsatz, daß allen Systemen freier Verkehr zustehen solle, die Ideen der Monopolisierung endgültig beseitigt hat. Diese Verkehrspflicht war zwar schon im Art. 3 des Vertrages von 1906 festgelegt, die Marconi-Gesellschaft hatte sich jedoch nicht bewogen gefühlt, ihre Bestimmung betr. Verbot des Funkverkehrs mit anderen Systemen aufzuheben. Jetzt jedoch erklärte sie sich bereit, schon vor Inkrafttreten des Funktelegraphenvertrages (1. Juli 1913) die Bestimmung des Vertrages anwenden zu wollen, so daß endlich alle Stationen ohne Rücksicht auf das System dem Verkehrszwange unterlagen.

Eine weitere Ausdehnung erfuhr der Vertrag insofern, als der bisher nur von einigen Staaten anerkannte Verkehr zwischen zwei

Bordstationen jetzt im Art. 3, Abs. 2 von allen Vertragschließenden als allgemein gültig anerkannt wurde, da nicht zu verkennen war, daß der telegraphische Schiffsverkehr erheblich zugenommen hatte und es ein unhaltbarer Zustand war, wenn aus materiellen Gründen Mitteilungen unterblieben, die der Sicherheit des Schiffes und seiner Passagiere dienten.

Weiterhin enthielt Art. 3 in seinem Abs. 3 eine Bestimmung, die dem Fortschritt der Wissenschaft förderlich sein sollte, ein Gedanke, der sich in der Entwicklungsgeschichte der drahtlosen Telegraphie immer wieder findet, um die doch immerhin junge Wissenschaft nicht durch eine zu starre Gesetzgebung in ihrer Entwicklung zu hemmen.

Im Artikel 21 wurde nochmals die Freiheit für alle militärischen- und Marine-Anlagen anerkannt. Sie unterlagen also nur den Bestimmungen der Artikel 8 und 9, wonach durch ihren Betrieb möglichst keine Störung eintreten sollte, und andererseits Anrufen von Schiffen in Seenot Vorrang zu leisten wäre. Neu eingefügt wurde nur, daß der Verkehr zwischen zwei Landstationen nicht den Vorschriften des Vertrages unterläge. Man hatte aus Mangel an Erfahrungen für diesen Verkehr noch keine weitgehende Regelung getroffen, vielmehr den Ländern freie Hand gelassen, um auch hier wieder der Entwicklung keine Fesseln anzulegen. Nur darin war eine Einschränkung enthalten, als auch hier schon festgelegt wurde, daß ein Verkehrszwang zwischen den verschiedenen Systemen bestehen müßte, um so von vornherein Monopolisierungsbestrebungen vorzubeugen.

4. Die Telegraphenkonferenzen in Paris und Washington.

Die internationale Telegraphenkonferenz von Paris — September bis Oktober 1925 — ist für die drahtlose Telegraphie nur insofern beachtenswert, als hier festgelegt wurde, daß dem Publikum die Wahl freigestellt sei, ob das Telegramm auf dem Funkwege oder ausschließlich auf dem Drahtwege befördert werden solle. Und zweitens war von der Pariser Konferenz der Wunsch geäußert worden, angesichts der engen Verbindung von Funk- und Drahttelegraphie eine Vereinheitlichung von Weltfunk- und Welttelegraphenverein anzustreben.

Die weiteren internationalen Vereinbarungen können hier nur zugleich in Verbindung mit dem Rundfunkwesen genannt werden, da eine getrennte Darstellung nicht möglich ist.

Der gleiche Wunsch nach Vereinheitlichung wurde auch von der in Washington 1927 abgehaltenen Weltfunkkonferenz geäußert, nachdem schon am 3. Oktober 1920 die fünf Großmächte USA,

Großbritannien, Frankreich, Italien und Japan, die schon einmal 1919 in Washington zusammengekommen waren, die Gründung einer Union beschlossen hatten. Im März 1925 war dann auch der Zusammenschluß der Rundfunkländer, zunächst der europäischen, zur „Union internationale de radiophonique", dem Weltrundfunkverein, erfolgt. Bis zur Einladung zur 3. Weltfunkkonferenz, die aus verkehrspolitischen und technischen Gründen zu einer Änderung und Ergänzung des internationalen Funktelegraphenvertrages von London (5. 7. 1912) schreiten sollte, hatten die Funkjuristen der Welt schon wertvolle Vorarbeit geleistet. Indessen betraf das Ergebnis des Weltfunkvertrages vom 25. November 1927 hauptsächlich technische Fragen, abgesehen von solchen der Genehmigung von Sendestellen und der Wahrung des Nachrichtengeheimnisses, während Fragen der Souveränität des Luftraumes nicht geprüft wurden, wobei darauf hingewiesen sein soll, daß Italien sich schon damals gegen eine Erörterung von Rundfunkfragen auf einer Funkkonferenz ausgesprochen hat.[35]) Dafür regelt er den zwischenstaatlichen, öffentlichen Funkverkehr und hat gegenüber dem Übereinkommen von 1917 insofern eine Ausdehnung erfahren, als seine Vorschriften nicht nur für den Seeverkehr, sondern gemäß Art. 2, § 1 WFV. für den gesamten zwischenstaatlichen, öffentlichen Verkehr Geltung haben.

5. Die Konferenz von Madrid 1932.

Die Bemühungen und Wünsche der beiden Konferenzen erfüllten sich 1932 auf der Konferenz in Madrid (3. September bis 10. Dezember), wo es zur Bildung eines Weltnachrichtenvereins und zum Abschluß eines Weltnachrichtenvertrages kam. Beide Konferenzen, (Funk- und Telegraphen), tagten zunächst für sich, als Ergebnis kam folgende Konstruktion eines Vertrages zustande: Neben dem Vertrage selbst stehen die drei Vollzugsordnungen für Drahttelegraphie, Funk- und Fernsprechdienst. Die Vollzugsordnung hat man mit Rücksicht auf USA und Kanada, die keine Mitglieder des Welttelegraphenvertrages infolge des privaten Betriebes sein konnten, in allgemeine und Zusatzvollzugsordnung geteilt. Die Unterscheidung von Vertrag und Vollzugsordnungen ist rechtlich auch noch insofern beachtenswert, als Beschlüsse über den Vertrag nur den Regierungen zustehen, dagegen die über Vollzugsordnungen von Verwaltungskonferenzen befaßt werden können. Mit dem Inkrafttreten des Vertrages[36]) (1. I. 1934) sind

[35]) Hoffmann, in Arch. F. 1928, S. 582.
[36]) Zu seinem Inhalt vgl. Gieß, S. 663 ff.

nun jedoch keine grundlegenden rechtlichen Änderungen eingetreten, was auch garnicht zu erwarten war, da die Frage der Erreichung einer einheitlichen Ordnung für das gesamte Schnellnachrichtenwesen, Telegraphie- und Fernsprechwesen im Vordergrund stand. Mit dem Erreichen dieses Zieles konnte auch die Bestimmung in Kraft treten, die die Verträge von Paris 1865 (Telegraphie) und von Berlin 1906 (Funk) aufhob.

Beim Funkwesen stand die Einigung über die Wellenverteilung in Anbetracht der widerstrebenden Interessen der einzelnen Dienstzweige im Funkverkehr im Vordergrund. Die in Washington 1927 erfolgte Verteilung der einzelnen Wellenbänder — Telegrammverkehr — See-, Luftfahrt-, Wetter-, Seenot-, Peil- und Rundfunkdienst — mußte infolge Erweiterung der einzelnen Dienstzweige aufgegeben werden. Zudem war USSR. in Washington nicht vertreten gewesen, konnte deshalb auch nicht vor ein Schiedsgericht zur Behebung etwaiger Störungen gezogen werden. Dies war die Hauptaufgabe der Konferenz von Madrid, die auch insofern Erfolg hatte, als den einzelnen Diensten, damit auch dem Rundfunk, nur Bänder und keine Einzelwellen zugeteilt wurden. Die Verteilung der Einzelwellen sollte auf einer Konferenz für das europäische Gebiet besonders erfolgen, welcher Plan am 19. Juni 1933 in Luzern trotz aller ungünstigen Vorzeichen von einer Regierungskonferenz unterzeichnet wurde. Dies Problem der Wellenverteilung wird wohl vorläufig als dasjenige zu gelten haben, das auf dem Wege internationaler Verständigung gelöst werden kann und muß. Denjenigen, die in der Bildung einer national-juristischen Lehre nur eine Hemmung oder Unmöglichmachung einer internationalen Regelung sehen, muß entgegengehalten werden, daß ein internationales Abkommen das interne Recht zwar beeinflußt, aber bei der überwiegenden Bedeutung des internen Rechts, dessen nationaler Charakter insbesondere beim Rundfunk im Vordergrund zu stehen hat, wird es nicht möglich sein, daß Bemühungen um ein internationales Abkommen Erfolg haben, solange nicht das interne Recht sich fest gebildet hat. Nationale Belange erfordern es, daß zunächst erst mal die Problemstellung und Lösung im nationalen Recht erforscht werden muß. Danach sind die internationalen Fragen und die Angleichung der Einrichtungen der einzelnen Länder zueinander zu regeln.[37])

II. Das Recht der drahtlosen Telephonie.

Während technisch die drahtlose Telephonie von der drahtlosen Telegraphie abweicht, besteht ein solcher Unterschied rechtlich

[37]) Vgl. Giannini, S. 382.

nicht. Denn wie oben schon dargelegt, ist nach der Reichsgerichtsentscheidung im 19. Bande, S. 55 ff. jede Nachrichtenbeförderung, welche nicht durch den Transport des körperlichen Trägers der Nachricht von Ort zu Ort, sondern dadurch bewirkt wird, daß der an einem Ort zum sinnlichen Ausdruck gebrachte Gedanke an einem anderen Orte sinnlich wahrnehmbar wieder erzeugt wird, ihrem Wesen nach dem Telegraphen zuzurechnen. Dazu muß auch ebenso, wie die drahtlose Telegraphie, die drahtlose Telephonie unbestritten gerechnet werden.

Ihre Entwicklung erfolgte naturgemäß später, da die Übermittlung von Zeichen (drahtlose Telegraphie) der Übermittlung von Sprache, Tönen und musikalischen Darbietungen mittels elektrischer Wellen ohne Benutzung von Leitungsdrähten infolge ihrer größeren technischen Einfachheit vorangehen mußte. Ihre Entwicklung war auch bereits vor dem Kriege von Lorenz-Poulsen und Telefunken erfolgreich, praktisch verwendbar war sie erst nach Einführung der Kathodenröhren. Die Versuche im Kriege 1916 und 1917 können als Anfangspunkt des drahtlosen telephonischen Rundfunks angesehen werden, während der telegraphische auch schon während des Krieges zum ersten Mal von einer Sendestelle aus an eine unbeschränkte Zahl von Empfängern Meldungen wie Heeresberichte, Presse-, und andere Meldungen zu Propagandazwecken ausgab.

III. Die Entwicklung des Rechts seit Einführung des Rundfunks.

a) Entwicklung bis zur Funknotverordnung vom 8. III. 1924.

Drahtlose Telephonie in Verbindung mit drahtloser Telegraphie bildete den Rundfunk. Während die Deutsche Reichspost (DRP.), deren ausschließliche Zuständigkeit noch einmal in der Weim. RV. festgestellt worden war, den telegraphischen Funk schon seit 1919 zur Übermittlung von Pressenachrichten benutzte, verbreitete die DRP. über ihren Sender Königswusterhausen zum ersten Male Unterhaltungsdarbietungen. Die weitere Absicht, über ganz Deutschland Sendungen zu verbreiten, scheiterte an den innerpolitischen Verhältnissen, auf Grund derer man nicht das Wagnis eingehen wollte, der Allgemeinheit Empfangsapparate zur Verfügung zu stellen, sodaß man in den folgenden Jahren an der Einrichtung des Saalfunks (Darbietungen in Sälen und öffentlichen Lokalen durch Lautsprecher) arbeitete, ein Plan, der jedoch nicht

mehr ausgeführt wurde, sodaß bis 1923 der Rundfunk in Deutschland ausschließlich für die Zwecke des öffentlichen Verkehrs ausgenutzt wurde.

An dieser Stelle verlohnt es sich, einen Blick auf die Entwicklung in Nordamerika zu werfen. Dort bekümmerten sich die staatlichen Organe um die Entwicklung des Rundfunks überhaupt nicht, vielmehr überließ man die weitere Nutzbarmachung für die Öffentlichkeit dem freien Wettbewerb. Frei von jeder gesetzlichen Einengung schoß die Entwicklung derart in die Höhe, daß die privaten Telegraphen- und Elektrizitätsgesellschaften derart viel Sendestationen unterhielten, daß die etwa 670 vorhandenen Sender bei 89 zur Verfügung stehenden Wellenlängen einen einwandfreien Empfang unmöglich machten, wozu dann noch die Rückkopplungsstörungen der oft schlechten Apparate traten.[38]) Die Folge war, daß die Zahl der Hörer zurückging, dadurch die Einnahmen aus den verkauften Apparaten für die Sendegesellschaften fortfielen, diese die Ausführung selbst schlechter Programme nicht mehr durchzuführen in der Lage waren, sodaß schließlich nur noch die großen und kapitalkräftigen Gesellschaften die Krise überstehen konnten. Der Staat beschränkte sich in der Hauptsache auf die Regelung der Wellenverteilung, war also nur als „Ätherpolizei" tätig.[39]) Schließlich nahm der Kongreß nach einem Fehlurteil des Bundesgerichts in Illenois 1926, das jede beliebige Welle zur Benutzung der einzelnen Sender freistellte, die „Radio-Act of 1927" an, die heute in die „Communikations-Act" von 1934 übernommen ist. Damit ist jedem Sender das Einholen einer Konzession, die oft nur für 6 Monate erteilt wird, obligatorisch gemacht, sodaß trotz noch immer 560 vorhandener Sender dem Wellenchaos ein Ende gemacht wurde.

Den entgegengesetzten Weg beschritt Deutschland, wie überhaupt festzustellen ist, daß fast in allen Kulturstaaten staatliches Eingreifen, auch wenn es nicht ausdrücklich eine staatliche Funkhoheit herstellte, so doch tatsächlich das Funkwesen in die Hand des Staates legte. Am 8. März 1924 erging auf Grund des Art. 48 Weim. RV. durch die Reichsregierung eine Verordnung zum Schutze des Funkverkehrs. Sie sollte das bereits bestehende Funkhoheitsrecht nur stärker umgrenzen und die Allgemeinheit nochmals deutlich darauf hinweisen, daß nur dem Staate das Hoheitsrecht zustehe. Dieses diente nicht der Fernhaltung der Funktelegraphie und des Rundfunks von Deutschland,[40]) sondern es

[38]) Vgl. Fischer, S. 94.
[39]) Trautwein, S. 2.
[40]) Neugebauer, S. 46.

sollte besonders die zahlreichen Umgehungen des Funkhoheitsrechts durch Errichtung geheimer Anlagen unmöglich machen. Weiterhin hatten die ohne Genehmigung oft mangelhaft erbauten Empfangsstationen den Nachteil, bestehende Sende- und Empfangsstationen erheblich zu stören. Zudem waren die Zeiten um 1924 politisch recht bewegt, sodaß das Reich schon aus staatspolitischen, wie auch aus verkehrspolitischen Gründen eine geordnete Errichtung und Betreibung der Funkanlagen für sich erstreben mußte, da geheime Funkanlagen für die Sicherheit des Staates eine schwere Belastung darstellten. Da die geltenden, insbesondere die Strafvorschriften des Tel.-Gesetzes versagten, mußte die Reichsregierung in größter Eile, um das Funkhoheitsrecht für das Reich zu sichern, eingreifen, und das war nicht auf dem Wege der umständlichen und zeitraubenden Gesetzgebung, sondern nur auf dem der Notverordnung möglich.

Die Rechtsgültigkeit dieser Notverordnung ist nicht über jeden Zweifel erhaben geblieben. Da aber der Reichstag ihre Aufhebung nicht verlangt hatte, brauchte ihre Rechtsbeständigkeit nicht mehr angezweifelt zu werden, zumal sie durch Verordnung vom 28. 12. 1927 mit Ablauf des 31. 12. 1927 außer Kraft gesetzt worden war. Auch hat die Rechtsprechung, fußend auf der des RG.,[41]) daß die Feststellung, ob die Voraussetzungen für das Erlassen einer Notverordnung gegeben sind, allein dem Reichspräsidenten obliegt, und damit der Nachprüfung der Gerichte entzogen sind, keine Bedenken geäußert.[42])

b) Das Gesetz über Fernmeldeanlagen vom 14. I. 1928.

1. Begriff und Bedeutung des Wortes „Fernmeldeanlage".

Bald nach Erlaß der Funkverordnung ging man an ihre Erweiterung, Klärung und Eingliederung in das Telegraphengesetz. Die Vorarbeiten zur Änderung des Telegraphengesetzes zogen sich in die Länge. Im Juni 1925 wurde der Entwurf des Abänderungsgesetzes dem Verwaltungsrat der DRP., dessen Zuständigkeit im § 6 des Reichspostfinanzgesetzes vom 18. März 1924[43]) enthalten war, vorgelegt und von ihm angenommen. Nach einigen Änderungen durch den Reichsrat wurde das Gesetz vom Reichstag am 24. 11. 1927 angenommen. Am 1. I. 1928 trat es in Kraft. Am 14. I. 1928 machte der Reichspostminister den geltenden Wortlaut

[41]) RGSt. 57/385, 58/271, 59/30, 45, 187, 188.
[42]) OLG. München in EE. 55/171, RG. in EE. 46/161, JW. 1926 S. 25/44 und 1927 S. 793.
[43]) RGBl. I, S. 288.

des Telegraphengesetzes unter der Bezeichnung „Gesetz über Fernmeldeanlagen" bekannt. Die Ermächtigung dazu war in Art. 3 des Abänderungsgesetzes enthalten.

Das neue Gesetz trägt nicht mehr den Nammen „Telegraphengesetz", vielmehr ist an seine Stelle die Bezeichnung „Gesetz über Fernmeldeanlagen" getreten. Diese Änderung sollte jedoch nur der Verdeutschung und nicht zu einer Änderung des Ausdrucks zur Bezeichnung des Inhalts dienen.[44]) Der Ausdruck ist insofern nicht als ganz glücklich zu bezeichnen, da, wie Neugebauer ausführt,[45]) das Wort Telegraphie deutlich auf das Grundmoment der Nachbildung in die Ferne hinweise, während dieser wichtige Hinweis bei dem deutschen Wort „Fernmeldeanlage" ganz fehle. Das könnte leicht zu der Auffassung verführen, als ob eine „Fernmeldeanlage" jede Anlage sein sollte, die Fernmeldungen, d. h. Meldungen in die Ferne gäbe oder geben könnte.

Nicht darunter fallen also Zeichen, die zwar auch in die Ferne gehen, mit einer Flagge, Licht, Glocke, Kanone oder Trommel. Denn bei ihnen fehlt es überall an der Reproduktion durch eine an einem anderen Ort befindliche Einrichtung. Kennzeichnend für den Begriff der Übermittlung durch Fernmeldeanlagen sind zwei Grundmomente, die beide zusammentreffen müssen: das Fehlen der körperlichen Übersendung eines Gegenstandes, der das zu übermittelnde als Träger fixiert, und die Nachbildung dessen, was bei der einen Einrichtung zur Ausführung der Übermittlung geschieht, durch eine andere Einrichtung.[46]) Deshalb kann es sich auch bei Leuchttonnen, Signal- und Leuchttürmen, Baken-Nebelsirenen, Zeichen mit Flaggen oder Raketen nicht um Fernmeldeanlagen handeln, da es auch hier wieder an einer Nachbildung fehlt. Bei den Phonographen, Grammophonen und Pianoles sind zwar eine Sendestelle und ein Empfangsort vorhanden, jedoch muß dorthin, wo die Zeichen oder Töne wiedergegeben werden sollen, der Zeichenträger körperlich übersendet werden, sodaß es sich auch hier nicht um eine Fernmeldeanlage handeln kann.

2. Unterliegt der Rundfunk dem FAG?

Der neue Begriff „Fernmeldeanlage" umfaßt genau so wie der bisherige Begriff „Telegraphenanlage" die Telegraphen-, Fernsprech- und Funkanlagen. Telegraphenanlagen sind also nach dem FAG jetzt nur noch eine Unterart des Begriffes Fernmelde-

[44]) Vgl. Arch. F. 1928, S. 51 ff., insbes. S. 54.
[45]) S. 72.
[46]) Neugebauer, S. 71.

anlage, ebenso wie die Funkanlagen. Beide bilden zusammen mit der Fernsprechanlage die gesamten Fernmeldeanlagen. Betr. der Funkanlagen könnte jedoch zweifelhaft sein, was alles darunter zu rechnen ist. § 1, Abs. 1, Satz 2 FAG bestimmt in seiner Definition: Funkanlagen sind elektrische Sendeeinrichtungen, sowie elektrische Empfangseinrichtungen, bei denen die Übermittlung oder der Empfang von Nachrichten, Zeichen, Bildern oder Tönen ohne Verbindungsleitungen oder unter Verwendung elektrischer, an einem Leiter entlang geführter Schwingungen stattfinden kann.

Von dieser Begriffsbestimmung werden umfaßt: Funktelegraphie, Funktelephonie, Bildfunk, Fernsehen und erheblich umstritten, auch der Rundfunk. Damit ist schon gesagt, daß der Rundfunk mit dem Funk nicht identisch ist, wie schon Neugebauer festgestellt hat: „Wie oft schon sind Rundfunkrecht und Funkrecht verwechselt worden. Als ob es außer dem Rundfunk nichts anderes vom Funk gäbe! Als ob es z. B. keinen Schiffsfunk, keinen Hochseefunk, keinen Wirtschaftsfunk, keinen Pressefunk, keinen Sportfunk gäbe!“[47]) Der Unterstellung des Rundfunks unter das FAG stehen verschiedene Ansichten entgegen, die Bley sehr gut in einer Zweiteilung[48]) erfaßt, einmal die technischen und dann die grundsätzlichen Einwendungen.

Zur ersteren gehört das Urteil des Reichsfinanzhofs,[49]) der bezüglich der Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. 3. 1924 den Rundfunk deshalb nicht unter das Telegraphenrecht rechnen will, da der Rundfunk nicht dem gegenseitigen Nachrichtenverkehr, sondern nur einem einseitigen Verkehr von der Sende- zur Empfangsstation diene. Dieser These braucht nur die Feststellung Neugebauers[50]) entgegengehalten zu werden, daß ein zweiseitiger Verkehr im technischen Sinne nur beim Fernsprecher möglich sei.

Ähnlich Staedler,[51]) der letzten Endes auch zu dem Ergebnis kommt, daß das FAG nicht dem einseitigen Verkehr, sondern den Funkverkehr, also den Nachrichtenaustausch mit Korrespondenzcharakter regeln wolle. Auch hier kann der Beweisführung Neugebauers[52]) der Erfolg nicht abgesprochen werden, daß ja dem alten und neuen Telegraphengesetz der Begriff des Funkverkehrs völlig unbekannt gewesen sei. Auch das FAG spreche nur von

[47]) Neugebauer in „Funktechn. Vorwärts“, 4. Jahrg. Heft 6, S. 45.
[48]) Bley, S. 18 ff.
[49]) Bd. 17, S. 77.
[50]) S. 86.
[51]) Arch. F. 1930, S. 212 ff., insbes. S. 219.

Fernmeldeanlagen, während die Weim. RV den Ausdruck Fernmeldewesen verwende. Staedlers im Wege der Auslegung ins Gesetz getragene Einschränkung widerspricht daher dem Wortlaut der Normen.

Ebenso entspricht es nicht dem Wollen des Gesetzes, wenn eine Trennung zwischen privaten und öffentlichen Anlagen gesucht wird,[53]) die im Gesetz nicht enthalten ist.[54])

Die Kritik der zweiten Gruppe geht davon aus, daß nicht die Art der technischen Abwicklung, sondern der Inhalt des Rundfunks zum Gegenstand der Rechtsordnung genommen werden müßte. Der Verdienst, zum ersten Male diese vorstehendste Eigenschaft erkannt und vertreten zu haben, gebührt List,[55]) wenn er schreibt:

> „Der Rundfunk ist in seiner geistigen Seite kein Verkehrsmittel, auch kein einseitiges, sondern eine neuartige Vortragsform geistiger Werke, in einem gewissen Gegensatz etwa zur Presse als einer Vervielfältigungs- und Verbreitungsform durch Werkexemplare."

Mit diesem half die Erkenntnis Hoffmanns,[56]) daß für den Rundfunk nicht seine Eigenschaft als Mittler, sondern die seines Zweckes, wesentlich ist, zur Verbreitung beitragen, daß der Rundfunk in erster Linie einen Kulturfaktor und keine Übermittlungsform des Fernmeldewesens darstellt. Während Knust[57]) in Ausweitung dieser Gedanken die bisherige Unterstellung des Rundfunkrechts unter das Telegraphenrecht als unberechtigt ohne stichhaltige Begründung seinerseits bezeichnet, so sind ganz im Gegensatz zu Knust zumindest Versuche zu einer sachlichen und rechtlichen Begründung nicht unterblieben. Es braucht nur auf die ersten Ausführungen verwiesen zu werden, um die vom Gesetzgeber gewollte Unterstellung auch des Rundfunks als begründet ansehen zu können. Dem kann sich in seinen ersten Folgerungen auch Bley[58]) nicht verschließen:

> „Die Erfassung des Funkwesens im allgemeinen durch das Telegraphengesetz von 1892 kann mithin nicht geleugnet werden, und die Versuche, den Rundfunk mit der genannten Begründung vom Telegraphengesetz in seinen späteren Wandlungen auszunehmen, sind zum Scheitern verurteilt."

---

[52]) Arch. F. 1930, S. 155 ff.
[53]) List, Arch. F. 1934, S. 17.
[54]) Bley, S. 20.
[55]) Arch. F. 1932, S. 16.
[56]) In D.J.Z. 1932, S. 780.
[57]) In „Funktechnischer Vorwärts", 5. Jahrg., Heft I, S. 1.
[58]) S. 23.

Bley glaubt jedoch mit einer anderen Begründung die Unterstellung des Rundfunkrechts unter das Fernmelderecht ablehnen zu können.

Indem er sich auf die schon früher angegebene Begründung zum Reichsgerichtsurteil vom 28. 2. 1889 und auf die bei der Beratung zum Telegraphengesetz aufgetretene Ansicht[59]) stützt, daß nur der Nachrichtenverkehr und künftige Erfindungen, die als solche der Post zustehen, dem Telegraphengesetz unterliegen, weist er darauf hin, daß dies noch alles der Fall war, solange sich der Rundfunk im Zustand eines technischen Experimentes befunden habe. Im Augenblick der Eroberung der Öffentlichkeit sei etwas völlig neues geboren: ein neuer Kulturträger.[60]) Dies zugegeben, wird man trotzdem nicht leugnen können, daß dies doch nicht in dem Maße der Fall war, überhaupt nicht sein konnte, wie nach dem Umschwung. Denn einmal betrachtete man den Rundfunk nicht so sehr als Kulturträger, vielmehr hauptsächlich nur der Unterhaltung dienend, wie ja der damals gebräuchliche Name „Unterhaltungsrundfunk"[61]) selbst sagt. Zudem war eine Durchdringung wie heute noch gar nicht möglich, da gerade den Ärmeren die Kosten zur Anschaffung nicht gegeben waren und der Gedanke des Gemeinschaftsempfanges noch nicht entstanden war. Selbst wenn man dies als völlig unbeachtlich ansieht, so wird man doch nicht daraus den Schluß ziehen können, weil der Rundfunk als Kulturträger neben Presse, Film und Theater in einer Reihe steht, er eben deshalb auch nicht unter das Telegraphengesetz hat fallen können.

Einmal hat man bei Erlaß des Telegraphengesetzes ja wirklich noch nicht an alle technischen Neuerungen denken können, um eine genauere Definition geben zu können, sodaß man nicht deshalb die Stärke des Arguments auf „Nachricht" zu stützen braucht. Daß der Rundfunk nicht nur Nachrichten sendet, dazu bedarf es nicht dieser eigenartigen Argumentation Bleys.[62]) Daß ein Nachrichtenfunk überhaupt bestand, will Bley doch damit wohl nicht leugnen. Daß sich ferner auch die staatlichen Behörden darüber im Klaren befanden, daß der Rundfunk der Nachrichtenbeförderung nicht dient, ergibt sich daraus, daß im FAG deshalb die Vermittlung von Nachrichten ausdrücklich dem Begriff Telegraphenanlagen allein angefügt ist, und nicht den Fernsprech- oder Funkanlagen. Daraus ergibt sich doch deutlich,

[59]) Reichstags-V. 1890—92, Anl. 460, S. 2702.
[60]) Bley, S. 23.
[61]) Die Bezeichnung wurde offiziell 1926 aufgegeben.
[62]) S. 23.

daß der Gesetzgeber damit auch den Rundfunk unter die Fernmeldeanlagen stellen wollte, da er sonst den Nachrichtenverkehr auf die Fernmeldeanlagen hätte Bezug nehmen lassen können. Daß auch beim RPM. der Rundfunk immer nur als Teil des gesamten Funkverkehrs angesehen wurde, zeigt sich in den Geleitworten zum „Funkverkehr".[63]) Es kann doch nicht möglich sein, Begründungen aus älterer Zeit anzuführen,[64]) ohne auf den Inhalt neuerer Gesetze einzugehen, die genau das Entgegengesetzte besagen.

Es ist mithin festzustellen, daß nach dem Wortlaut des Gesetzes und nach Erklärungen der damals maßgeblichen Männer der Rundfunk dem FAG. unterstellt war und auch heute noch ist. Ob dies eine glückliche, dauerhafte Lösung ist, darauf ist erst später einzugehen.

3. Hoheitsrecht des Reiches.

Dem FAG. unterliegen also sämtliche Telegraphen, Fernsprech- und Funkanlagen, damit zweifellos auch der Bildfunk und das funkmäßige Fernsehen,[65]) da nicht nur die Anlagen zur Vermittlung von Nachrichten, sondern auch die für die Übermittlung von Zeichen, Bildern oder Tönen dem Hoheitsrecht des Reiches unterliegen, wobei noch zu bemerken ist, daß nicht nur die Vereinigung von Sende- und Empfangsanlage Begriffsmerkmal einer Funkanlage ist, sondern jede für sich allein, um so einem wirren Durcheinander und einer Ausbeutung des Nachrichtendienstes entgegenzuarbeiten.

Träger des Fernmelde-Hoheitsrechtes ist das Reich. Die Ausübung stand gemäß § 1, Abs. 2 FAG. dem Reichspostminister und für Verteidigungsanlagen dem Reichswehrminister zu. Versuchen, dieses Hoheitsrecht abzulehnen, mußte ein Erfolg versagt bleiben. Hüfners Ansicht:[66])

> Das Vorliegen einer Konzession unter Berufung auf das Reichspostfinanzgesetz,[67]) war schon infolge des Charakters der Post als einer unmittelbaren Reichsverwaltung abzulehnen, da die Dienststellen des RPM. zur Ausübung des Fernmelde-Hoheitsrechtes verfassungsmäßig berufen waren.

Die Darlegungen des RFH.,[68]) daß das staatliche Post- und Telegraphenwesen ein Monopol darstelle, konnten deshalb nicht

---

[63]) Jahrgänge 1925—27.
[64]) Bley, S. 24.
[65]) Neugebauer, S. 85.
[66]) In Leipziger Ztschr. f. dtsch. Recht 1926, S. 508, 509.
[67]) RGBl. 1924, S. 287.
[68]) Bd. 17, S. 75/76.

durchschlagen, da sich diese Ansicht nur auf die von anderen Hoheitsverwaltungen abweichende haushaltsrechtliche Stellung stützt. Damit wird aber noch nicht widerlegt, daß es sich um eine der Allgemeinheit dienende Anstalt des Reiches handelt, die auf Grund der Weimarer Verfassung und des FAG. Hoheitsrechte auszuüben berufen ist. Die DRP. wurde nicht im privaten, sondern im öffentlichen Interesse tätig. Sie machte daher ein Ausschlußrecht im öffentlichen Interesse geltend und war daher befugt, echte Staatshoheitsrechte auszuüben.[69])

Der Inhalt des Funkhoheitsrechts, das, wie Neugebauer[70]) mit Recht ausführt, sich auf bestimmte Mittel für telegraphische Übertragung von Zeichen, Bildern und Tönen beschränkte, nicht aber auf den durch diese Mittel übertragenen Nachrichtenstoff, läßt seine Problematik erkennen. Aus dem Bestreben heraus, sich keiner Verletzung des Art. 118 Weim. RV. schuldig zu machen, wollte man dem RPM. nur die Beförderungshoheit zubilligen. Die Entwicklung der Verhältnisse brachte es aber mit sich, daß auch die Nachrichtenhoheit vom RPM. für sich in Anspruch genommen wurde, wie die mehrfachen politischen Entscheidungen,[71]) die den Inhalt der Sendungen, also den Nachrichtenstoff, betrafen, zeigen. Aus diesem Dilemma gab es, wie Bley[72]) sehr gut ausführt, nur 2 Möglichkeiten:

Entweder Nichtigkeit wegen absoluter Unzuständigkeit der DRP. oder die DRP. hat beim Rundfunk ihre Hoheit auf den Nachrichtenstoff ausgedehnt, was zulässig war, da die „Zuständigkeit des sachlichen Zusammenhangs" bei der Hoheit genau so zu bejahen war, wie bei der Gesetzgebungskompetenz.[73])

Ähnliches ergab sich bei der Frage der Gesetzgebungskompetenz. Nach Art. 6, Ziff. 7 Weim. RV. hatte das Reich die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz über Post und Telegraphie einschließlich des Fernsprechwesens, also auch des Funkwesens. Das Reich war demnach berechtigt, gemäß Art. 77 Weim. RV. Rechts- und Verwaltungsverordnungen zu erlassen. Auch die Rundfunkgesetzgebung stützte sich wieder auf den Art. 6, Ziff. 7 Weim.RV., wenngleich der Sinn dieser Bestimmung sich in der Hauptsache auf die fernmelderechtliche-technische Seite des Rundfunks be-

---

[69]) Bley, S. 26, Neugebauer, S. 23—25 und die dort S. 26 angeführte Rechtsprechung der deutschen Gerichte.
[70]) In HWB. des Elektr. Fernmeldewesens, Bd. I, S. 515.
[71]) Bley, S. 26.
[72]) S. 27.
[73]) Grau, S. 364, Gebhardt, S. 88.
[74]) Bley, S. 30.

zog,[74]) also auf das Errichten und Betreiben von Funkanlagen, sowohl Empfangs- wie Sendeanlagen.[75]) Auch hier hat man aus dem Gesichtspunkt der geschichtlichen Entwicklung und dem Zusammenhang der technischen und kulturpolitischen Seite des Rundfunks im Wege der Zuständigkeit des sachlichen Zusammenhanges dem Reich die Zuständigkeit gegeben, sodaß sich das Recht des Reiches nicht nur auf die technischen Sachgebiete erstreckte, sondern auch auf die, die mit ihm in einem vernünftigen Zusammenhange standen.

4. Rechtsnatur der Verleihung.

Über die Rechtsnatur der im § 2, FAG. angeführten Verleihung bestehen noch verschiedene Meinungen. Nach h. L. ist die Verleihung ein Hoheitsakt mit dem Inhalt, dem Beliehenen rechtlich die Möglichkeit eines Tuns zu geben, was sonst verfassungsmäßig und gesetzlich ausschließlich der DRP. zustand. Dem Beliehenen wird also nicht das Hoheitsrecht selbst übertragen, sondern nur seine Ausübung. Er hat die Befugnis, einzelne Anlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Bestimmung des § 2 FAG. über die Zulässigkeit der Verleihungen bedeutet keine Durchbrechung des Fernmeldehoheitsrechtes. Diese ist nur ein gesetzlich vorgesehener Verzicht auf das Betriebsrecht der DRP.[76]) Die Verleihung selbst ist ein Verwaltungsakt der DRP. und zwar ein rechtsbegründender einseitiger Hoheitsakt.[77]) Anderer Ansicht ist List,[78]) der hinter dem Rechtsakt der Verleihung einen umfassenden privatrechtlichen Vertrag mit dem Fiskus sieht. Durch diesen einseitigen Hoheitsakt der Verleihung entsteht nun kein Vertragsverhältnis. Vor allem kann es sich hier nicht um bürgerlich-rechtliche Rechtsverhältnisse, sondern nur um öffentlich-rechtliche handeln,[79]) da zur Begründung ersterer zwei gleichartige Parteien einander gegenüberstehen müßten. Auch der RFH. sieht, ähnlich List in seiner Begründung zur Entscheidung in Bd. 17, S. 75/76 bei der Erteilung der Genehmigung ein privatrechtliches Rechtsverhältnis entstehen, und Bürgin[80]) hält den Empfang von Rundfunksendungen für kein öffentliches Unternehmen, indem der Staat sich

[75]) a. A. List, Rundfunkstörungen, S. 46/47.
[76]) vgl. Neugebauer, S. 102.
[77]) Neugebauer, S. 103, Fleiner, S. 346, Hellmuth, S. 160, Runkel, S. 320, Bley, S. 28 und JW., 1926, S. 2545.
[78]) Funkarchiv 1928, S. 427.
[79]) Neugebauer, S. 103, Fleiner, S. 346/47.
[80]) Arch. F. 1927, S. 625.

nicht am Empfang ein Regal vorbehalten habe.[81]) Allen diesen Einwendungen gegen die Verleihung als Staatshoheitsakt ist eigen, daß der Empfang der Sendung eine private Angelegenheit sei.

Diesen Ausführungen steht mit seinem klaren Wortlaut der § 2 FAG. entgegen, der sich unter der Verleihung einzelner Fernmeldeanlagen auch die Empfangsanlagen vorbehalten hat, da ja diese schon seit der Funkgesetznovelle von 1908 der Genehmigung des Reiches unterworfen waren,[82]) Daß sich weiterhin das Verleihungsrecht auch auf private Anlagen erstreckte, ergibt sich aus der Begründung zur Tel.-Ges.-Novelle von 1908,[83]) und der zum FAG.,[84]) die übereinstimmend betonen, daß die sogenannten Versuchsanlagen, die doch nur von Privaten ausgeübt zu werden pflegen, der Verleihung durch die DRP. unterliegen. Zudem würde es die Sicherheit eines Staates gar nicht erlauben, auf jeden Einfluß bei der Empfangsseite zu verzichten, wie auch gerade die letzten Ereignisse in Spanien, wo das Hören in Barcelona und anderen Städten untersagt wurde, zeigen. Der Staat muß jederzeit die Möglichkeit zur Einflußnahme haben, wie es bei der Verleihung durch Widerruf möglich ist, da es sich ja bei dieser um einen einseitigen Staatshoheitsakt handelt, zumal bei Erlaß des FAG. noch die Verpflichtung zu einem besonderen Rechtsschutz aus Art. 117 Weim. RV. bestand. Danach steht das Post- und Telegraphengeheimnis unter einem besonderen Schutz. Dieser beruhte nicht allein auf der damaligen deutschen Verfassung, sondern auch auf Art. 17 des Internationalen Funktelegraphen-Vertrages von London vom 5. 7. 1912.

Da die Verleihung ein Staatshoheitsrecht ist, so besteht auch keine Rechtspflicht zur Erteilung der Verleihung gemäß § 2 FAG.,[85]) sofern nicht eine positivrechtliche Norm dem entgegensteht wie etwa § 2 II Satz 2 FAG., da es im Interesse des Staatswohls der zuständigen Verwaltungsbehörde möglich sein muß, auch die Vertrauensfrage zum Antragsteller zu erörtern, zumal in Zeiten der Not.

Schließlich ist auch noch die im § 2, Abs. 2, Satz 1 angeführte Anwendungsmöglichkeit der Bedingungen, die der Absteckung der Grenzen der Verleihung dienen, ein Mittel, um der DRP. die Möglichkeit zu geben, jedem Verhältnisse sich je nach der Verände-

---

[81]) Bürgin, S. 627.
[82]) Neugebauer, S. 87.
[83]) RTV., 1907/08, Anl. 560, S. 9.
[84]) RTV., 1927, Anl. 3682, S. 6.
[85]) Neugebauer, S. 106.

rung anzupassen und so stets ohne gesetzliche Bindung den technischen Fortschritten und wechselnden Bedürfnissen nachzukommen.

Die weiteren Paragraphen des FAG. enthalten kaum Bestimmungen, die einer Fortentwicklung des Rechts dienen, insbesondere nicht des Rundfunkrechts. Es enthält allgemeine Regelungen, wie über das Fernmelde-Hoheitsrecht, Beitreibung der Gebühren, Telegraphengeheimnis, Telegraphen-Strafrecht und über sein Verfahren, ohne irgendwie auf das Rundfunkrecht näher einzugehen. Infolge der ungeheuren technischen Entwicklung des Rundfunks mit seiner immer stärkeren Durchdringung aller Lebenssphären war ein Rechtsaufbau in gleich schneller Entwicklung nur schwer möglich, ist auch gar nicht versucht worden, was man immerhin bei Erkenntnis seiner Wichtigkeit hätte erwarten können. Die dadurch auftretenden Schwierigkeiten mußten dadurch gemeistert werden, daß die Auslegung der vorhandenen Gesetze den jeweiligen Bedürfnissen des Lebens bezüglich des Rundfunks angepaßt werden mußten. Hieraus erhellt sich die ungeheure Aufgabe der Gerichte, die Wegbereiter für ein geordnetes Rundfunkrecht sein mußten.

c) Fortentwicklung des Rechts im Rahmen des FAG. bis Ende 1938.

1. Änderung des Hoheitsrechts durch die nationalsozialistische Erhebung.

Es kann hier nicht Aufgabe sein, sämtliche Phasen sämtlicher Gebiete, die den Rundfunk betreffen, zu behandeln, zumal viele Gebiete schon eine erschöpfende Darstellung gefunden haben. Es soll Aufgabe sein, die bereits genügend behandelten Gebiete in ihrer Entwicklung bis zur heutigen Auffassung zu streifen und etwas eingehender auf die noch strittigen Fragen einzugehen, um so zu einer knappen Darstellung des Rundfunkrechts aus seinen Anfängen bis zu seinem jetzigen Stande zu gelangen.

Will man alle Änderungen in der Entwicklung des Rundfunks bis zur Jetztzeit erfassen, ist bei der Darstellung zunächst ie Fortentwicklung des oben Gesagten auf das Funkhoheitsrecht einzugehen und dann auf die Probleme, die durch die Rechtsprechung und zum Teil auch durch die Gesetzgebung eine Fortentwicklung erfahren haben oder noch müssen.

Es ist oben festgestellt, daß die Ausübung des Funkhoheitsrechts und damit nach der damaligen Auffassung auch das Rundfunkhoheitsrechts, dem RPM. übertragen worden war (§ 1, Abs. 2

FAG.), daß sich das Recht auf das Errichten und den Betrieb von Funkanlagen und auf bestimmte Mittel für die telegraphische Übertragung von Zeichen, Bildern und Tönen erstreckte, daß sein räumlicher Geltungsbereich sich mit dem deutschen Hoheitsgebiet deckte, und daß es nicht nur Anlagen eines öffentlichen Unternehmens, sondern auch Privatanlagen[86]) umfaßte. Die nationalsozialistische Erhebung wirkte auch hier auf einen Umschwung hin. Schon längst hatte man den Rundfunk als einen Kulturträger, ja überhaupt als den des 20. Jahrhunderts, erkannt. Seine Ausübung und Leitung durfte nicht nach technischen Maßstäben mehr bemessen werden, da diese dem Wesen des Rundfunks ja gar nicht mehr gerecht werden konnten.

Die Nachrichtenhoheit stand vor dem Umschwung der DRP. hauptsächlich und daneben dem Innenministerium zu, wobei zu beachten ist, daß diese Nachrichtenhoheit, die eigentlich nur eine Beförderungshoheit sein sollte, hauptsächlich nach technischen Maßstäben geregelt war, dabei die Hauptaufgabe des Rundfunks als Kulturträger nach außen hin gar nicht erkenntlich werden ließ. Deshalb ist dem Vorschlag Bleys,[87]) der Ersetzung des Wortes „Nachrichtenhoheit" durch „kulturpolitische Hoheit" durchaus zuzustimmen, da diese dem Wesen des Rundfunks viel mehr gerecht wird. Mit der Schaffung einer eigenen kulturellen Gesetzgebung mußte logischerweise auch eine Regelung über den wichtigsten Kulturträger geschaffen werden. Der Träger dieser kulturpolitischen Mission wurde das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda. Die Aufgaben umreißt Abs. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1933:[88])

> „Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda ist zuständig für alle Aufgaben der geistigen Einwirkung auf die Nation, der Werbung für Staat, Kultur und Wirtschaft, der Unterrichtung der in- und ausländischen Öffentlichkeit über sie und der Verwaltung aller diesen Zwecken dienenden Einrichtungen."

Zum Aufgabengebiete des RMVP. gehörte gem. Abs. 2 obiger Verordnung auch der Rundfunk. Aus dieser Aufgabenzuweisung ergibt sich auch das Recht, sämtliche Verordnungen und Verwaltungsakte hinsichtlich kulturpolitischer Fragen zu erlassen. Dieses Recht

---

[86]) a. A. List, Rundfunkstörungen, S. 17, 47.
[87]) S. 39.
[88]) RGBl. 1933, S. 449.
[89]) S. 40.

ergibt sich zwar nicht direkt aus dem Wortlaut der Verordnung. Aber, um mit Bley[89]) zu sprechen:

Er gewährt eine Kompetenz, und kann deshalb nicht als normativer Ausdruck des Hoheitsrechts angesehen werden. Aber einmal ist daran zu denken, daß Hoheitsrechte überhaupt keine Rechte sind, sondern die Staatsgewalt selbst,[90]) weshalb es auch nicht ausdrücklich im Wortlaut hervorgehoben zu werden braucht und andererseits enthält ja auch die Kompetenz ein Recht, nämlich das der Zuständigkeit zum Erlaß von Verordnungen.

Somit ist festzustellen, daß gem. Abs. 2 obiger Verordnung dem RMVP. das kulturpolitische, und gem. dem noch in Geltung befindlichen § 1 FAG. das technische Fernmeldehoheitsrecht dem RPM. zusteht.

2. Antennenrecht.

Bei einer Erörterung der Entwicklung der einzelnen Fragen des gesamten Rundfunkrechts müssen Gebiete ausscheiden, die hauptsächlich technischen oder organisatorischen Charakters sind, und die somit in der Regel, wenn überhaupt, nur eine geringe Rechtsentwicklung erfahren haben. Anders war es mit solchen Gebieten, die direkt die Hörer- oder die Sendeseite angingen. Jedoch läßt sich diese scharfe Trennung bei einer umfassenden Darstellung nicht oder nur schwer anwenden, da sich nicht alle Fragen einseitig entweder ins Sende- oder Hörrecht einordnen lassen, sondern oft ineinander übergehen, da eine Beschränkung auf der einen Seite eine Erweiterung auf der anderen Seite herbeiführt, wie z. B. beim Urheberrecht ein gerechter Ausgleich zwischen der Ausschließlichkeit und auf der anderen Seite der Beschränkung des Autorrechts zugunsten des Rundfunks erstrebt werden sollte. Deshalb muß hier auf eine solch scharfe Trennung verzichtet werden. Die einzelnen Gebiete werden dabei in sich geschlossen zu behandeln sein.

Eines der ersten Probleme, die es im Rundfunkrecht zu behandeln und zu lösen galt, war, ob der Mieter ein Recht auf eine Antenne habe oder wie man den ganzen Fragenkomplex zu benennen pflegt: das Antennenrecht.

Auszuscheiden hat hier die Frage der Anlegung einer Innenantenne, da deren Anbringung einen vertragsgemäßen Gebrauch der Mietsache gem. § 550 BGB. darstellt.[91]) Ebenso wenig wird

[89]) S. 40.
[90]) v. Gerber, S. 27, Otto Mayer, I. Bd., S. 54, Anm. 1, Köttgen, S. 183.
[91]) Wöller, Spalte 178, Müller, Rud., S. 6, Neugebauer, S. 781.

einem Mieter eines Gebäudes in seiner Gesamtheit das Recht zur Anlage einer Antenne bestritten.[92])

Zu behandeln bleibt also die geschichtliche Darstellung der Entwicklung, die sich aus der Frage ergab, ob der Mieter das Recht zur Anlage einer Außenantenne habe oder nicht.

Beim ersten Auftauchen dieser Frage erschien der Praxis die analoge Anwendung des Rechts der Fernsprechanlage eine Lösung zu bringen.[93]) Das RG.[94]) hatte entschieden, daß ein Vermieter die Anlage eines Telephons dulden müsse, wenn der Mieter aus Geschäftsinteressen oder aus Konkurrenzkampfgründen eine Anlage benötige und diese dem Vermieter keinen Schaden oder Belästigungen bringe. Unter Zugrundelegung dieser Rechtsprechung gab ein Urteil des LG. Frankfurt[95]) dem Mieter das Recht zur Anlage einer Dachantenne, wohlgemerkt aus Geschäftsgründen, da er ein Funkgerätegeschäft gemietet hatte. Dagegen lehnte das LG. III Berlin eine Duldungspflicht des Vermieters ab, da der Mieter sich ja „nur" dem Unterhaltungs- und nicht etwa dem Wirtschaftsfunk anschließen wolle. Die Antenne würde also nur dem Luxus dienen. Ganz anders und sich den technischen Neuerungen nicht verschließend, hatte das LG. Bautzen[96]) nach Abweisung der Klage durch das AG. Zwickau, festgestellt, daß man in Anerkennung der Tatsachen, wenngleich der Rundfunk zwar noch nicht Allgemeingut (1924!) sei, ihm die Anerkennung als Verkehrsmittel nicht versagen dürfe, da nicht nur Gründe geschäftlicher oder wirtschaftlicher Art, sondern auch solche kultureller eine Verbreitung ähnlich dem Fernsprecher erwarten ließen. Dieser fortschrittlichen Auffassung hat sich auch fast die gesamte Literatur angeschlossen.[97])

Nicht dagegen die Rechtsprechung. Schon das Urteil des LG. II Berlin[98]) lehnt ein Recht auf die Anlage einer Dachantenne ab, da der Rundfunk noch als kein Allgemeingut des öffentlichen Lebens angesehen werden könne und die Antennenanlage außerdem einen beträchtlichen Eingriff in die Rechtssphäre des Eigentümers darstelle. Auch das Urteil des LG. III Berlin[99]) ist durchaus rundfunkfeindlich, da es für Berlin, das ja über eine eigene Sendestelle verfüge, eine Dachantenne nicht zulassen wollte. Denn

---

92) a. A. nur Josef, Funkblätter 1927, S. 8.
93) Gegen analoge Anwendung letztlich Peltason, S. 259.
94) 37/212 ff. und 49/306 ff.
95) J.W. 1925, S. 1150.
96) In EE. Bd. 42, S. 171.
97) Z. B. Löening, S. 8, Hille, S. 100, a. A. nur Josef, in EE., Bd. 43, S. 22.
98) J.W. 1924. S. 1550.
99) Erwähnt in EE., Bd. 43, S. 7.

ein Rundfunkempfang sei auf jeden Fall gewährleistet. Wenn auch einige Urteile das Recht des Mieters bejahten,[100]) so hat doch das RG. in seiner berühmten Entscheidung vom 8. 2. 27 ein Recht des Mieters verneint.[101]) Die der Entscheidung zugrundeliegenden Begründungen des obersten Gerichts sind für die Entwicklung des Rundfunkrechts so erheblich und für die damalige Anschauung so kennzeichnend, daß eine kurze Darstellung zumindest erforderlich erscheint.

Da ja der Mietvertrag über den eingeräumten Gebrauch der vermieteten Sache keine Bestimmung über eine Dachbenutzung zum Errichten einer Antenne enthielt, so ist der Interessenabwägung des RG. durchaus zuzustimmen. Nur wird diese, da es sich um einen Ausgleich von Mieter und Vermieter handelt, vom § 535 BGB. ausgehen müssen.[102]) Das Reichsgericht geht vom § 903 BGB. aus. Bei der Interessenabwägung weist das Reichsgericht auf die bestehende Blitzgefahr hin, deren Nichtvorhandensein aber von Theorie und Praxis des öfteren bewiesen worden war.[103]) Daß bei Errichtung einer Antenne die Sicherheit des Daches zu berücksichtigen ist, ergibt sich aus der Interessenabwägung. Dabei wird man dem Vermieter zubilligen müssen, daß er den Aufbau der Anlage nicht in das Belieben des Mieters zu stellen braucht. Dem Mieter kann also bei nicht genügender Fachkenntnis aufgegeben werden, sich eines Fachmannes zu bedienen, damit eine ordnungsgemäße Errichtung gewährleistet ist. Was ordnungsgemäß ist, bestimmen die Verkehrssitte und die Vorschriften des VDE.

Weiterhin spricht das RG. dem Mieter das Recht auf Anlage einer Dachantenne bei Vorliegen eines Annehmlichkeitsinteresses ab; worauf gerade im Gegensatz zu heute besonders hinzuweisen ist. Damit verkennt das RG. den Wert des Rundfunks zur Erziehung und Bildung des gesamten Volkes, ahnt nicht im geringsten seine Bedeutung als Kulturträger, der sich in einzigartiger

---

[100]) Z. B. OLG. Hamburg, 1926, LG. Schwerin, 1927 (Fall 2 und 7 in ZrPidat-Guzatis, Hörerrecht).

[101]) RGZ. 116/95.

[102]) Nicht aus einem Mietvertrag, sondern aus einer allgemeinen öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkung zugunsten einer der Allgemeinheit dienenden Anlage will List das Recht zur Benutzung fremden Eigentums zur Antennenanlage herleiten (Arch. F. 1928, S. 434). Selbst heute enthält das Gesetz noch keine so weite Eigentumsbeschränkung zugunsten von Privatpersonen, sofern man es nicht gerade mit einem Schikanefall (§ 226 BGB.) zu tun hat, wie z. B. die Entscheidung des AG. Berlin-Mitte v. 7. 3. 1935 (Arch. F. Bd. 9, S. 121).

[103]) vgl. Neugebauer, S. 792.

Weise zur Anregung, Belehrung, zur Übermittlung von politischen und wirtschaftlichen Nachrichten für das gesamte Volk eignet, wie es besonders vom LG. Halle in seiner Entscheidung vom 29. 9. 1927 ausgeführt worden ist.

Ferner meint das RG., die Eigenschaft eines Verkehrsmittels[104]) dem Rundfunk absprechen zu müssen, und somit einen Vergleich mit dem Fernsprecher als nicht möglich erscheinen zu lassen. Die gegenteilige Ansicht lassen die weiter oben dargestellten Ausführungen erkennen. Auch in dem Punkt, daß der Rundfunk — wenigstens vorläufig — dem Fernsprecher noch nicht gleichgestellt[105]) werden könnte, irrt das RG. Einer Zahl von etwa 2½ Millionen Fernsprechteilnehmern standen Anfang Januar 1928 2 Millionen, am 1. Juli 1929 beinahe 3 Millionen Rundfunkhörer gegenüber, wobei die tatsächliche Hörerschaft dann auf etwa 10 Millionen zu schätzen wäre. Der Rundfunk hat also in 3 Jahren seines Bestehens den Vorsprung des schon etwa 50 Jahre bestehenden Fernsprechers aufgeholt.[106]) Man hätte bei solchen Hörerzahlen auch schon damals bei richtiger Abwägung für die Verkehrsbedeutung den Rundfunk nicht nur als ein Annehmlichkeitsmittel ansehen dürfen. Deshalb steht es, um mit Neugebauer zu sprechen,[107]) mit der Verkehrssitte in Widerspruch und enthält eine Überspannung des Eigentumsbegriffs, wenn man durch engherzige Auslegung der Mietverträge dem Mieter von der Teilnahme am Rundfunk ausschaltet. Es wäre ein Widerspruch in sich, wollte man sich auf die Verkehrssitte berufen, um die Ausbreitung eines so modernen Verkehrsmittels, wie des Rundfunks, zu verhindern.[108]) Auch hätte bei einer allzu starken Hervorhebung des Eigentumsrechts[109]) an dem Artikel 153, Abs. 3 Weim. RV. gedacht werden müssen, dessen Anwendbarkeit doch gerade in einem solchen Falle gegeben wäre, da hier Nachteile für die Allgemeinheit geschaffen wurden, denen nur Vorteile von ganz geringem Werte für wenige gegenüberstanden.

Dem RG.-Urteil ist also in seiner Entscheidung nicht zuzustimmen. Auch in seiner 2. Entscheidung vom 30. 3. 1928[110]) ist

---

[104]) Bejahend LG. Schwerin vom 17. 2. 1927 (Fall 7 AG. Berlin-Schöneberg, Fall 21 LG. Königsberg, Arch. F. 1930, S. 57).

[105]) Für analoge Anwendung List in Arch. F. 1928, S. 444 ff., Geutebrück, Funkfl. 1927, S. 85.

[106]) Weitere genaue Angaben s. bei Neugebauer, S. 789.

[107]) S. 790.

[108]) So auch Peltason S. 259. Richtunggebender Satz des LG. Bautzen vom 1. 12. 1924.

[109]) Dagegen LG. Halle Arch. F. 1929, S. 363, LG. Königsberg, Arch. F. 1937 S. 57, LG. Erfurt, Arch. F. 1931, S. 231.

[110]) J.W. 1928, S. 2517.

das RG. trotz der lawinenartigen Entwicklung des Rundfunks nicht von seiner Entscheidung abgewichen, indem es auch hier wieder ein Halten des Rundfunkgeräts nur aus Gründen der Annehmlichkeit[111]) wegen der Gefährlichkeit der Hochantenne ablehnt.[112]) Diese rundfunkfeindlichen Urteile wurden nun nicht etwa richtunggebend, wie man annehmen könnte, vielmehr trat das Gegenteil ein. Mehrere Landgerichte nahmen bewußt eine entgegengesetzte Haltung ein.[113]) Ihre Urteile bringen noch einmal den Gegensatz zum Reichsgericht einhellig zum Ausdruck, daß der Rundfunk auch für den nur privaten, nicht etwa für den nur geschäftlichen Gebrauch, keinen Luxus darstelle oder eine Modesache von vorübergehender Bedeutung wäre. Die wirtschaftliche Notwendigkeit ist also für die Anschaffung einer Rundfunkanlage nicht mehr ausschlaggebend.[114]) Ebenso ist es nicht möglich,[115]) dem Mieter die Anschaffung einer antennenlosen Anlage aufzugeben, da, abgesehen von den wirtschaftlichen Nachteilen, auch solche des Empfangsbereiches und der klaren Wiedergabe auftreten. Da gemäß den § 23, Ziff. 2 GVG., §§ 511 und 545 ZPO. die Landgerichte in letzter Instanz für Mietstreitigkeiten zuständig waren, so setzte in der Folgezeit eine das Recht des Mieters durchaus bejahende Rechtsprechung ein, sodaß die Entscheidungen des RG. keine die Entwicklung des Rundfunks hemmende Rolle zu spielen vermochten. Es wird jedoch immer als bedauerlich angesehen werden müssen, wenn das höchste Gericht eines Landes der Entwicklung der Technik und der Entstehung eines für das ganze Volk wichtigen Kulturinstruments nicht zu folgen und zu leiten in der Lage war. In den letzten Jahren hat es m. W. keine Entscheidung mehr gegeben, die einem Mieter das Recht auf Anlage einer Antenne abgestritten hätte. Erfreulicherweise hat sich

---

[111]) Ausdrücklich dagegen: AG. Berlin-Schöneberg vom 14. 2. 1929, Fall 21, LG. Halle, 1929, Arch. F. 1929, S. 664, LG. II Berlin, 1930, Arch. F. 1930, S. 249, LG. Erfurt, Arch. F. 1931, S. 231. Dafür: LG. Hirschberg, 3. 12. 1929, Fall 34, LG. Mainz vom 11. 4. 1927, Fall 8, OLG. Hamburg vom 5. 10. 1926, Verkehrsrechtl. Rundschau 1926, S. 528, OLG. Hamburg vom 22. 6. 1927, Fall 10.

[112]) Dagegen gesamte Lehre und auch die Rechtsprechung wie z. B. LG. Bautzen, J.W. 1925, S. 551, LG. Schwerin 1927, Fall 7, LG. Halle, Arch. F. 1929, S. 664, LG. Bremen, J.W. 1928, S. 2106, LG. Erfurt, Arch. F. 1931, S. 231.

[113]) z. B. LG. Hildesheim vom 17. 4. 1928 J.R. 1928 S. 1194, LG. Halle, Arch. F. 1929, S. 663, LG. Cottbus, Arch. F. 1930, S. 257, LG. II Berlin, Arch. F. 1930, S. 249 (1. unbedingtes zustimmendes Urteil eines Berliner LG.).

[114]) Wie es z. B. LG. III Berlin in s. Entscheid. v. 11. 7. 1925 = EE. Bd. 43, S. 65 für notwendig erachtet hatte.

[115]) So LG. Halle v. 1. 5. 1929 Arch. F. 1929, S. 665.

die Praxis der unteren Gerichte durchgesetzt und somit die Gedanken nationalsozialistischer Rundfunkpolitik in die Tat umgesetzt. So war es auch möglich, daß Ziffer 1 der Richtlinien der Reichsrundfunkkammer betr. Hochantennen auf Grund des Mietsvertrages dem Mieter einen Anspruch auf die Anlage zugesteht, wobei weder eine besondere schriftliche Zustimmung des Vermieters, noch die Aufnahme im Vertrage notwendig ist.[116])

Bei einem kurzen Blick auf das Ausland zeigt sich, daß auch dort die Rechtsprechung in den meisten Staaten das Recht des Mieters auf eine Außenantenne anerkannt hat, während gesetzliche Grundlagen in Ungarn, Estland und Lettland geschaffen wurden.[117])

3. Frage der Gebühren.

Bezüglich der Antenne zeigte sich noch in einem weiteren Punkte die anfängliche Verständnislosigkeit, und zwar in der Gebührenfrage.

Bei der Erörterung dieser Frage kann man von der sogenannten „Anerkennungsgebühr" des Vermieters absehen, da ihre rechtliche Struktur früher kaum und seit vier Jahren überhaupt nicht mehr behandelt worden ist[118]) und ihr Recht sich aus dem Mietsvertrage nicht herleiten ließ. Fraglich erschien aber die rechtliche Möglichkeit der Erhebung einer Anerkenntnisgebühr durch eine Gemeinde als Äquivalent für Benutzung der Luft über einer der Stadt gehörigen Fläche, also in der Regel Straßen und Plätze. Ihre Rechtsgültigkeit könnte nicht angezweifelt werden, wenn es sich um eine öffentliche Gebühr handeln würde. Da jedoch die Luftsäule über Straßen und Plätzen keine Veranstaltung im Sinne des § 4 Kommunalabgaben-Ges. ist, so ergibt sich nur die Möglichkeit, daß die Gemeinden als Privatpersonen eine Gebühr fordern und zwar wiederum als Äquivalent für die Benutzungsmöglichkeit einer im Eigentum der Stadt stehenden Fläche, wozu ja auch gem. § 905 BGB. der Luftraum über der betreffenden Fläche gehört. Wenn es sich um einen Sondergebrauch beim Überspannen der Straße handelt, wie es zunächst durchaus anerkannt war,[119]) so ist der Gemeinde die Möglichkeit einer Erhebung einer Anerkennungsgebühr durchaus zuzubilligen, wobei jedoch zu beachten ist, daß es nicht Aufgabe der Polizei sein kann, Überspannungen von Straßen bis zur Zahlung zu verhindern.

---

[116]) Arch. F. 1934/35, S. 158.

[117]) Vgl. im Näheren Treydte, Arch. F. 1928, S. 632, Hille, S. 101, Müller, Rud., S. 28 ff., Neugebauer, S. 810, 811.

[118]) Ziffer 6 der Richtlinien der Reichsrundfunkkammer betr. Hochantennen Arch. F. 1934/35 S. 158.

[119]) z. B. Wille, S. 184.

Es bleibt also die Frage zu klären, ob es sich bei Überquerung einer Straße durch eine Antenne um einen Sonder- oder Gemeingebrauch handelt. Gemeingebrauch ist nach Otto Mayer:[120]) Die in die Freiheit des Einzelnen gestellte bestimmungsmäßige Benutzung der solchem Dienst gewidmeten öffentlichen Sache. Mit Recht hat schon das RG.[121]) und OVG.[122]) den Inhalt des Gemeingebrauchs je nach der Örtlichkeit als variierend angesehen. Dadurch kommt man zu dem Ergebnis, daß sich der Gemeingebrauch, d. h. die bestimmungsmäßige Benutzung der öffentlichen Sache sich nicht aus seiner Widmung ableiten läßt, sondern sie verändert sich je nach der technischen Entwicklung mehr oder weniger. Wenn nun die §§ 7 und 8, II, 15 ALR. bestimmen, daß der freie Gebrauch der Straße einem jedem zum Reisen und Fortbringen seiner Sachen gestattet sei, so kann hieraus noch nicht der Schluß gezogen werden, daß weitere Nutzungsarten nicht möglich seien. Denn der Gesetzgeber konnte wohl damals schwerlich entschieden, daß z. B. die auf das Straßenpflaster projezierte Lichtreklame auch zum Gemeingebrauch zu rechnen sei, was heute allgemein anerkannt ist.[123]) „Hier muß dann auf die eigentliche Zweckbestimmung der öffentlichen Sache zurückgegangen werden, die sich mit den Verhältnissen sehr wohl wandeln kann, ohne daß eine einmal erlassene gesetzliche Bestimmung dem entgegenstünde."[124])

Daraus ergibt sich, soll Gemeingebrauch bejaht werden können, so muß eine Beziehung der Nutzung zu der Zweckbestimmung der öffentlichen Sache bestehen, um die Gesichtspunkte des RG. sinngemäß für die Überquerung von Straßen durch Antennen anwenden zu können. Diese ergibt sich daraus, daß der Stand der Rundfunkhörer am 1. 12. 1936 fast 8 Millionen, Ende 1938 über 10 Millionen im alten Reichsgebiet betrug, sodaß also etwa 70—80% aller Deutschen Rundfunkhörer sind. Selbst wenn man bedenkt, daß der Gebrauch der Gemeinschaftsantenne gestiegen ist, und die technische Entwicklung das Hören nur mit Zimmerantenne vervollkommnet hat, so wird man trotzdem jedem Volksgenossen, solange nicht ein einwandfreier Empfang aller deutschen Stationen gewährleistet ist, das Recht zur Anlage auch einer

---

[120]) 2. Band, S. 77.
[121]) Gruchot, Bd. 33, S. 425.
[122]) 69/332.
[123]) Köllreuter, S. 121, Köttgen, S. 129, Schreiber-Pridat-Guzatis, S. 70, RGZ. 123/181 ff.
[124]) Köttgen, S. 129.

Außenantenne zubilligen müssen.[125]) Denn mancher Straßenanlieger würde überhaupt nicht die Möglichkeit haben, sich eine Antenne anzulegen, ohne dabei die Straße benutzen zu müssen. Hinzu kommt noch, daß der Rundfunk nicht nur einem bestimmten Volksteil zugute kommt, sondern, wie sich aus obigen Zahlen ergibt, fast der gesamten Gemeinschaft. Da weiterhin eine solche Gebührenfestsetzung keine Belebung der Rundfunkfreudigkeit herbeiführen würde, so stünde eine solche Belastung auch mit dem Wunsche des Führers im Widerspruch, den Rundfunk in jeder deutschen Familie heimisch zu machen.[126])

Da eine Antenne die Straße in solcher Höhe zu überqueren pflegt, daß Störungen des Straßenverkehrs nicht zu befürchten sind, so bestehen keine rechtlichen Bedenken, die Überquerung von Straßen und Plätzen durch Antennen als Gemeingebrauch aufzufassen. Somit ist eine solche Erhebung von Anerkenntnisgebühren als unzulässig zu erachten.

Daß natürlich ein Einschreiten der Polizei ohne Rücksicht auf den Gemeingebrauch bei Verstößen gegen andere gesetzliche Vorschriften möglich ist, wird nicht bestritten.

4. Steuerrecht.

Abschließend noch einige Ausführungen über die Vergnügungssteuer, die besonders geeignet sind, ein Spiegelbild der Entwicklung der Einschätzung des Rundfunks zu geben.

Bei Einführung und Ausbau des Rundfunks glaubten die Gemeinden, eine neue Geldquelle gefunden zu haben, wenngleich die gesetzliche Aufzählung der Vergnügungsarten naturgemäß den Rundfunk nicht enthielt. Die Rechtsauffassung über die Besteuerung der Empfangsanlagen blieb zunächst unklar, wenngleich sich das preußische OVG. der Ansicht des Reichsfunkverbandes in seiner Entscheidung vom 10. 3. 25[127]) anschloß, daß es sich bei Rundfunkapparaten nicht um Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder deklamatorischer Vorträge im Sinne des Art. 2, § 17 Abs. I Nr. 2 der Reichsratsbestimmungen handele. Das OVG. stellte in seiner Entscheidung weiterhin fest, daß Rundfunkdarbietungen eine Kategorie neuartiger Veranstaltungen darstelle, die nicht in bestehende Vorschriften hineingezwängt werden dürften.

---

[125]) Hoffmann, Arch. F. 1930, S. 392, nur dann, wenn sonst überhaupt keine andere technische Möglichkeit zur Anlage besteht.

[126]) Vgl. Arch. F. 1936, S. 8.

[127]) OVG., Band 80, S. 94 ff.

Durch die „Verordnung zur Abänderung der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 10. 6. 1926“[128]) wurde die Rechtsunsicherheit behoben. Danach wurde bestimmt, daß Empfangsanlagen, — Sendeanlagen fielen wegen ihrer übergemeindlichen Wirkung aus —, die an öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften sowie in sonstigen, jedermann zugänglichen Räumlichkeiten[129]) gehalten wurden, steuerpflichtig sein sollten.

Die Besteuerung von Empfangsanlagen, die sich in Privathand befanden, war durch die Verordnung vom 1. 12. 1930[130]) verboten. Dadurch wurde der weiteren Entwicklung des Rundfunks der Weg geebnet.

Nach dem Umbruch mußte naturgemäß diese Entwicklung, hauptsächlich durch die hinzutretenden Propaganda-Aufgaben, noch mehr bestärkt werden und der planmäßigen Förderung von Partei und Staat entsprechend alle Hemmschuhe für die Entwicklung möglichst beseitigt werden. Bei der gesteigerten Propagierung des Gemeinschaftsempfanges für die großen nationalen Kundgebungen erhob sich die Forderung, als Ausgleich für die unentgeltliche Bereithaltung der Empfangsanlagen den Wirten die Steuerfreiheit zuzuerkennen. Der Reichsminister der Finanzen glaubte jedoch aus grundsätzlichen Erwägungen heraus die Steuerfreiheit ablehnen zu müssen.[131])

Versuche, die Steuerfreiheit durchzusetzen, ließen sich jedoch auch dadurch in der Folgezeit nicht aufhalten. Schon im Jahre 1935 bestimmte der Reichsminister der Finanzen,[132]) daß die Besteuerung dem propagandistischen Werte des Rundfunks Rechnung tragen müsse, indem auf Art. 3 § 14 der Vergnügungssteuer hingewiesen wurde, nach dem die Möglichkeit besteht, statt des Wertes der Anlage eine Besteuerung nach anderen Merkmalen anzuordnen, wodurch dann die Gefahr einer Veraltung der Apparate ausgeschaltet würde.

Um möglichst diese Art der Besteuerung allgemein werden zu lassen, hat der Reichsinnenminister in einem Runderlaß vom 15. 7. 1938[133]) erneut den Gemeinden dringend nahegelegt, ihre Vergnügungssteuerordnungen entsprechend zu verändern, sodaß nach dem Vorbild von Berlin eine Besteuerung nach der Größe

[128]) RGBl. I, S. 259.
[129]) Näheres bei Lukas, S. 395.
[130]) RGBl. I, S. 587.
[131]) M.Bli.V. S. 1496 vom 2. 11. 1934.
[132]) R.M.Bli.V. S. 1417.
[133]) R.M.Bli.V. S. 1165.

der benutzten Räume stattfände und außerdem Steuerfreiheit an Tagen des Gemeinschaftsempfanges einträte.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß Kantinen, die im Zuge der Bestrebungen der Deutschen Arbeitsfront auf bessere Gestaltung der Arbeitsplätze und des Gemeinschaftsempfanges bedacht sind, der Vergnügungssteuerpflicht nicht unterliegen.[134]) Ebenso besteht keine Steuerpflicht für die Räume, die zwar allgemein zugänglich sind, in denen sich aber betriebsfremde Personen nur kurz aufzuhalten pflegen, wie z. B. in Friseurgeschäften.

5. Urheberrecht.

aa) Schutz an Werken der Literatur und Tonkunst.

Ein Gebiet, das die größte Beachtung bei den Juristen gefunden hat, ist das Urheberrecht in seiner Beziehung zum Rundfunk. Notwendigerweise mußte, als man anfing, urheberrechtlich geschützte Werke der Allgemeinheit durch den Rundfunk zugänglich zu machen, die Frage geklärt werden, ob den Urhebern auf Grund ihrer gesetzlichen Befugnisse ein derartiges Recht, die Sendung ihrer Werke zu verhindern, zustand.

Die Frage wurde nie akut in Ländern, wo ein allgemeines Urheberrecht bestand, da ja dort die Rundfunksendung, wenngleich auch vorher im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt, ohne weiteres den Urhebern vorbehalten war.[135]) Anders dagegen im deutschen Recht, dem ein allgemeines Urheberrecht fremd ist und das nur bestimmte aufgezählte Befugnisse des Urhebers kennt. Hier konnte man nur dann zu einer Bejahung eines Rechts des Urhebers kommen, wenn die Rundfunksendung unter eine der gesetzlich aufgeführten Wiedergabearten fiel. Im anderen Falle konnte es sich nur um einen öffentlichen Vortrag handeln, der bei bereits erschienenem Werke der Einwilligung der Autoren nicht bedurft hätte.[136]) Im allgemeinen hat jedoch die Rechtsprechung[137]) im Jahre 1925 durchaus den Standpunkt vertreten, daß der Urheber zu schützen sei. Im Schrifttum, daß den Urhebern ebenfalls ein Recht zuerkannte, haben sich zur Stützung der einzelnen Ansichten die vielseitigsten Theorien herausgebildet.

---

[134]) Näheres bei Lukas, S. 398.

[135]) So Frankreich, England, USA., Italien, Argentinien, Brasilien, Rumänien, ebenso Belgien, Dänemark, Norwegen, Polen und Jugoslawien.

[136]) So LG. München I in „Zeitschrift f. Rechtspflege in Bayern" 1925, S. 266.

[137]) Vgl. die in Gruchots Beiträgen, Band 68, S. 480 angeführte Rechtsprechung.

Es würde an dieser Stelle zu weit führen, sämtliche Theorien in ihren Einzelheiten zu erörtern.[138]) Es sei nur kurz darauf eingegangen, zumal auch praktisch durch die Entscheidung des Reichsgerichts[139]) der Streit beendet worden ist, wobei beachtet werden muß, daß dies nur hinsichtlich der Vorträge, Schrift- und Bühnenwerke der Fall war. Auf dem Gebiet des musikalischen Urheberrechts hat noch nie ein Streit darüber bestanden, daß dem Urheber ein Schutz zuzusprechen sei. Eine Sendung dieser Werke ist von jeher als öffentliche Aufführung im Sinne des § 11, Abs. 2 LUG. angesehen worden.[140])

Zur Beurteilung der Frage, wie die rundfunkmäßige Wiedergabe von Werken der urheberrechtlich geschützten Literatur zu bewerten ist, haben sich viele Senderechtstheorien ergeben, von denen nur die kurz behandelt werden sollen, die wegen ihrer praktischen Folgen von Bedeutung gewesen wären. Während die Vortragstheorie,[141]) die die Sendung mangels gesetzlicher Vorschrift trotz der fehlenden räumlichen Gebundenheit als Vortrag ansieht und deshalb auch zum Vorliegen des § 11, Abs. 3 LUG., und damit zu einer Unabhängigkeit von der Zustimmung des Urhebers kommen muß, gelangen die Verbreitungs- und Vervielfältigungstheorie zum entgegengesetzten Ergebnis. Die Vertreter der Vervielfältigungstheorie,[142]) scheitern daran, daß die Rundfunksendung deshalb nicht eine Vervielfältigung sein kann, weil durch sie nicht ein körperlicher Gegenstand hergestellt wird, der eine mehrmalige Wiederholung des Werkes ermöglicht.

Herrschend ist heute die Verbreitungstheorie,[143]) wenngleich diese Auffassung der bisherigen Rechtsprechung[144]) und der Begründung zum LUG. widerspricht, wonach unter Verbreitung die Weitergabe und Überlassung von Werkexemplaren zu verstehen sei.[145]) Das Reichsgericht hat in seinen Entscheidungen geltend ge-

---

[138]) Vgl. dazu Schefe, S. 5 ff., Neugebauer, S. 817 ff., Eschebach, S. 16 ff.

[139]) RGZ., 113/413 ff.

[140]) Neugebauer, S. 829, Marwitz-Möhring, S. 127, Anm. 37 zu § 11.

[141]) Hoffmann in Arch. F. 1928 aus 228 ff., J.R. 1925 aus 597 ff., Osterrieth, GruR., 1925 S. 266, Schefe, S. 22.

[142]) Elster, J.W. 1926/1665, Crisolli, GruR. 1926/202.

[143]) RGZ. 113/413 ff., LG. III Berlin in J.W. 1925/1041, für weite Auslegung des Begriffes: Verbreitung. Riezler, S. 256, Reiche, S. 46. So auch jetzt entgegen seiner früheren Ansicht im Ergebnis Neugebauer S. 824/825, der jedoch eine einwandfreie Festlegung im Gesetz mit Recht für erforderlich hält. Ähnlich auch Eschebach, S. 31, der das Vorliegen einer Verbreitung zwar dahingestellt sein läßt, im Ergebnis dem RG. jedoch zustimmt.

[144]) Für enge Auslegung des Begriffs Verbreitung RGSt. 39/108, 45/242, RGZ. 63/394, 69/242, 107/281.

[145]) Deshalb ablehnend: Hoffmann, JR. 1925, S. 597, Osterrieth, GruR. 1925/263.

macht, daß die Überlassung von Werkexemplaren nicht mehr nötig sei, daß vielmehr jede Mitteilung des Werkinhalts genüge. Diese Änderung des Verbreitungsbegriffes lasse der Sprachgebrauch zu und sei auch entsprechend dem Zweck des Gesetzes erforderlich. Diese Entscheidung hat, wenn auch nicht theoretisch, so doch praktisch, dem Streit ein Ende bereitet. Ihre Bedeutung für den Urheber liegt darin, daß sämtliche Sendungen als unter den Begriff der gewerbsmäßigen Verbreitung fallend angenommen wurden, sodaß die Ausnahmebestimmungen des § 11, Abs. 3 LUG., die für den Vortrag gegeben waren, also kein Senderecht des Autors schafften, entfielen.

Diese durch die Rechtsprechung geschaffene Lage hat sich in der Folgezeit durchgesetzt. Die Stimmen sind jedoch nicht verstummt, die eine gesetzmäßige Festlegung des Urheberrechts des Autors befürworten, etwa in dem Sinne, daß dem Absatz 1 des § 11 LUG. hinzugefügt würde: ... zu verbreiten „und funkmäßig wiederzugeben".[146]) Durch diese Formulierung würde ersichtlich, daß es sich bei der funkmäßigen Wiedergabe um eine selbständige neue Befugnis des Autors handelt. Es würde sich also um keine neue Aufführung handeln, mit Ausnahme der Hör- und Sendespiele, sodaß sich für den Inhaber einer Aufführungslizenz keine Möglichkeit ergäbe, die rundfunkmäßige Wiedergabe zu gestatten oder zu verbieten.[147])

Wenn mit dieser Formulierung eine Frage gesetzlich nicht geklärt wird, so ist es die der Wiedergabe durch Lautsprecher in öffentlichen Lokalen. Die Praxis ist jedoch über diese Streitfrage hinweggeschritten. Schon allein aus den Bestrebungen des Führers und der Reichsregierung, dem Rundfunk die ihm zukommende Stellung zu verschaffen, müßte man es als ein Unding ansehen, von den Gastwirten, die ihre Rundfunkgeräte in ihrem Lokal unter anderem auch urheberrechtlich geschützte Werke spielen lassen würden, dafür Tantieme zu verlangen. Entgegen der Ansicht der Berliner Gerichte und Neugebauers hat sich die Ansicht mit Recht durchgesetzt,[148]) die eine Tantiemezahlung ablehnt. „Mit der Übertragung des Senderechts an eine Rundfunkgesellschaft hat der Urheber die Verbreitungsbefugnis, die ihm an seinem Werke zusteht, vollkommen erschöpft. Er kann von dem Besitzer des Lautsprechers, der die Rundfunksendung empfängt, nicht nochmals eine Tantiemezahlung verlangen. Derjenige, der in seinem Lautsprecher, sei es gewerbsmäßig oder nicht, die durch

[146]) Hille, S. 24.
[147]) So Hille, S. 24.
[148]) Näheres dazu bei Pridat-Guzatis, S. 269 ff.

die Rundfunkgesellschaft ausgesendete Tonkunstwelle empfängt, macht weiter nichts, als daß er die bereits verbreiteten Werke einer größeren Personenzahl zugänglich werden läßt. Diese Hörbarmachung kann man jedoch nicht nochmals als eine Verbreitung im Sinne des § 11 LUG. ansehen."[149]) Diese Stellungnahme kann man auch nicht als Schranke zu Ungunsten des Schöpfers ansehen, da er ja seine Rechte zu wahren vorher die Möglichkeit hatte.

In der Frage der Literatur war die Entwicklung so, daß beim Senden von Werken der Literatur zunächst die Gesellschaft für Senderechte die Honorare, die sie von den Rundfunkgesellschaften erhalten hatte, nach Abzug von 30% an die Verleger weiterleitete. Es war dann oft so, daß die Urheber eines Werkes überhaupt keinen materiellen Anteil an ihren gesendeten Werken hatten. Während viele Autoren den Rundfunk als gute Reklamemöglichkeit ansahen, deswegen auch gar nicht daran dachten, mit Forderungen an ihn heranzutreten, hielt Andere wieder die Abhängigkeit vom Verleger davon ab, diese Forderungen, die ihnen aus gesendeten Werken zustanden, geltend zu machen. Erst Aufklärungen in Urheberkreisen der Literatur brachten den Stein ins Rollen. Mit dem Urteil[150]) im Prozeß Busch Erben, das grundsätzliche Bedeutung hatte, wurde der Streit entschieden, daß anstelle des Verlegers der Urheber die Sendehonorare zu erhalten hätte.

Auch hier sieht man die Tendenz, den Urheber in seinen Rechten zu stärken und zu sichern. Geht dieser Urheber-Rechtsschutz nun so weit, daß der Autor berechtigt sein soll, aus egoistischen Gründen seine Werke der Allgemeinheit vorzuenthalten?

Es war verständlich, daß nach dem Aufkommen des Rundfunks das Streben dahin ging, alle Rechte dem Urheber vorzubehalten, ohne ihn irgendwie in der Ausnutzung seiner Rechte einzuschränken, wie es auch ähnlich im gesamten Ausland mit Ausnahme Rußlands war. Doch bald wurden Stimmen laut, die die Interessen — hier Einzelner — hier Volksgemeinschaft — mehr auf Seite der Allgemeinheit verlagert wissen wollten.

Im Ausland stießen Bestrebungen zunächst in der früheren Tschecho-Slowakei in dieser Richtung vor. § 30 des LUG. vom 24. 11. 1926 bestimmt, daß Urheber, die Mitglieder einer mit Erhebung von Aufführungshonoraren befaßten Fachvereinigung sind, bei unrechtmäßiger Funkwiedergabe eines geschützten Werkes nur Bezahlung eines angemessenen Aufführungshonorars beanspruchen

[149]) So AG. Leipzig vom 31. 7. 1931 in Pridat-Guzatis, S. 297.
[150]) RG. vom 16. 2. 1929 in Arch. F. S. 384.

durften. Der Autor ist also unter gewissen Bedingungen zur Funkwiedergabe gegen eine angemessene Bezahlung verpflichtet.

Die Rom-Konferenz befaßte sich weiter mit dieser Frage. Grundsätzlich wurde festgelegt, daß der Autor das ausschließliche Recht zur Wiedergabe durch den Rundfunk habe. Jedoch läßt Abs. 2 des Artikel 11 bis die Möglichkeit einer Einschränkung des Autorrechts zugunsten der Allgemeinheit zu. Diese Einschränkung des ausschließlichen Rechts des Autors war von Neuseeland, Australien und besonders von Norwegen[151]) befürwortet worden. Als erstes Land hat Italien[152]) von der Möglichkeit, die Artikel 11 bis der Berner Üb. für die einzelnen Unionsmitglieder offenhielt, nämlich die Ausübung des Autorrechts innerstaatlich zu regeln, Gebrauch gemacht, allerdings nur zugunsten öffentlicher Lautsprecher-Vorführungen der Rundfunkgesellschaften; ähnlich auch Neuseeland.[153]) Diese Zwangslizenzen richten sich ebenso wie die Norwegens[154]) unmittelbar gegen den Urheber, während die in Holland[155]) und Deutschland[156]) sich gegen die Verwertungsgesellschaften als Rechtsnachfolger der Autoren richten. In Deutschland handelt es sich nur um eine einzige Verwertungsgesellschaft, die Stagma.[157])

Der erste in Deutschland, der sich gegen ein überspanntes Autorenrecht wendet, ist Hoffmann.[158]) Er erkennt schon damals, daß Einschränkungen dieses Urheberrechts, bedingt durch das Recht der Allgemeinheit keine Ausnahmevorschriften im Urheberrechtsgesetz bedeuten. Die egozentrischen Interessen des Urhebers bestehen in der Regel in der Sicherung der wirtschaftlichen Erträgnisse seines Werkes und in der Sicherung seiner Urheberschaft am Werke. Beide Interessenkomplexe, denen die Urheberrechtsgesetzgebung im weitesten Umfange gerecht wird, bleiben von dem Rechte der Allgemeinheit an dem Werke unberührt. Nicht nur bestehen diese beiden Rechte nebeneinander, vielmehr setzt das Recht der Allgemeinheit sogar ein wirksam geschütztes Recht des Urhebers voraus. Denn nur dann, wenn der Schöpfer durch die Rechtsordnung in seinen wirtschaftlichen wie persönlichen

---

151) Vgl. Arch. F. 1928, S. 95.
152) UG. Artikel 55 und Gesetz vom 14. 6. 1928.
153) S. Arch. F. 1929 aus 442 ff.
154) UG. Artikel 9 Nr. 6.
155) Urheberrechts-Ergänzung vom 11. 12. 1932, Artikel 30 a.
156) Musikaufführungsgesetz vom 4. 7. 1933.
157) Durchführungsverordnung des MVP. vom 15. 2. 1934, Par. 1. Stagma = Staatlich anerkannte Gesellschaft zur Verwertung musikalischer Aufführungsrechte.
158) Arch. F. 1929, S. 247 ff.

Interessen so geschützt ist, daß ihm die materiellen wie ideellen Früchte seines Schaffens auch tatsächlich zugute kommen, sind die äußeren günstigen Vorbedingungen für ein gedeihliches Schaffen gesetzt worden, an dessen Früchten das Recht der Allgemeinheit sich auswirkt. Dieses Recht der Allgemeinheit ist zwar als solches heute noch nicht vom Gesetzgeber ausdrücklich anerkannt worden, aber seine Auswirkungen finden sich in verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen ausgeprägt.[159])

Umgekehrt kann aber das Recht des Urhebers niemals einen solchen Radius haben, daß der Urheber, wenn er sein Werk einmal der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat und diese gewillt ist, den gerechten wirtschaftlichen Forderungen des Autors zu entsprechen, diese daran einseitig hindern kann. Ebenso Kopsch:[160]) „Der Künstler schafft sein Werk für die soziale Gemeinschaft, nicht gegen sie. Das Schaffen findet seine Erfüllung erst dann, wenn es sich auf andere auswirkt."

Solchen Gedanken glaubte sich Marwitz[161]) verschließen zu müssen, da er in der Schaffung einer gesetzlichen Lizenz einen untragbaren Eingriff in die ideellen Rechte des Urhebers sah und zwar besonders deswegen, da jede rundfunkmäßige Wiedergabe erst einer Bearbeitung bedürfe, ehe das Werk zur Wiedergabe durch den Rundfunk reif sei. Insofern würden die ideellen Rechte des Autors tiefgehend verletzt.

Diese Bedenken können aber mit dem Hinweis zerstreut werden, daß dem Autor sein Urheberpersönlichkeitsrecht weitgehend gewahrt bleibt, was insofern erreicht wird, als bei wesentlichen Veränderungen, die sein künstlerisches Wollen nicht entsprechend wiedergeben, dem Autor ein Unterlassungsanspruch zu gewähren ist,[162]) jedoch aber nur bei grundlegenden Verzerrungen, sodaß aus diesem Anspruch nicht etwa eine Möglichkeit konstruiert werden darf, wonach es dem Urheber in die Hand gelegt ist, jede Wiedergabe, da doch irgendwelche Änderungen in der Regel nötig sein werden, zu unterbinden.

Weiter glaubt Marwitz,[163]) daß das öffentliche Interesse nicht die Vermittlung eines ganz bestimmten Werkes erheische. Ein solcher Einwand kann nicht stichhaltig sein. Die Führung des Rundfunks bietet die Gewähr, daß nur solche Werke der All-

---

[159]) So Hoffmann, S. 248.
[160]) Arch. F. 1928, S. 201 ff. Ähnlich Dencker, in Arch. F. 1928, S. 193 und Reininger, S. 56, 57.
[161]) In Blätter f. Funkrecht 1927, S. 29.
[162]) So auch Hille, S. 30.
[163]) S. 29. Bl. f. Funkrecht.

gemeinheit zu Gehör gebracht werden, die die Allgemeinheit auch zu hören wünscht, ohne daß irgendwelche Härten im Verkehr mit dem Autor zutage zu treten brauchten.

Sollte eine Einigung zwischen Rundfunk und Autor nicht möglich sein, so müßte eine übergeordnete Instanz einen Entscheid darüber herbeiführen, ob gerade in diesem besonders gelagerten Falle die egozentrischen Interessen des Autors denen der Allgemeinheit vorzuziehen sind.

Das Argument einer Entstellung durch die Sendung infolge mangelhafter technischer Leistung dürfte bei dem heutigen technisch einwandfreien Stand des Rundfunks als überholt gelten.

So sind die Stimmen im In- und Ausland immer weniger geworden, die die Einführung einer Zwangslizenz grundsätzlich ablehnen.[164]) Die Einführung der gesetzlichen Lizenz, die sich sowohl gegen den Urheber wie gegen die Verwertungsgesellschaften richten soll, wird immer stärker gefordert.[165])

Mit dieser Zwangslizenz sollen auch die Urheber erfaßt werden, die ihre Rechte keiner Verwertungsgesellschaft, wobei bei Tonkunstwerken mit oder ohne Text, nur die Stagma in Betracht kommt,[166]) abgetreten haben. Es soll damit festgestellt werden, daß der Autor der Allgemeinheit seine Werke nicht vorenthalten darf.

Da die Volksgemeinschaft allein der Boden ist, auf dem das kulturelle Wachstum des Volkstums gedeiht, müssen, ebenso wie dies bei den Werken des gewerblichen und technischen Fortschritts der Fall war, insbesondere auch die Werke der Wissenschaft und Kunst als Früchte des geistigen Schaffens der Volksgenossen Kulturgut des ganzen Volkes werden."[166])

Die wirtschaftliche Auswertung des Werkes soll natürlich dem einzelnen Schöpfer in angemessener Höhe zustehen. Jedoch auch bei dieser Auswertung seines Werkes soll der Schöpfer neben seinen eigenen Interessen auch seine Pflichten gegenüber Volk und Staat, der ihn auf der anderen Seite ja auch in seinen Rechten schützt, beachten, also nie sein Werk der Volksgemeinschaft dadurch vorenthalten wollen, indem er durch Forderungen, die im Interesse der Allgemeinheit nicht erfüllt werden können, die Verbreitung durch den Rundfunk verhindern will.

---

[164]) So Jugoslawien, s. Ufita 1929, S. 56 ff.

[165]) Die Deutsche Studiengesellschaft für Funkrecht in Arch. F. Band 6, S. 4, Neugebauer, S. 876, Hoffmann, Arch. F. 1929, S. 256 ff., Marwitz jetzt auch, Arch. F. 1930, S. 521 ff., Möhring, Arch. F. 1934, S. 75. Eingehend zu dieser Frage Guzatis, Arch. F. 1932, S. 440 ff. Dagegen Koch, GruR. 1935/214.

[166]) Waldmann, S. 333.

Diese Gedankengänge entsprechen dem Denken der Gesamtheit des Volkes. Sie entsprechen auch deshalb dem heutigen Rechtsdenken, da der deutsche Rundfunk nicht, wie in anderen Ländern und in Deutschland in der Systemzeit eine geschäftliche, sondern eine politisch-kulturelle Aufgabe zu erfüllen hat und somit im Dienste der Volksgemeinschaft steht.

Die Männer, die das Vertrauen des Führers zur Leitung des deutschen Rundfunks berufen hat, sollen auch in Kreisen der Urheberschaft Vertrauen zum Wirken des Rundfunks finden, so wie es heute schon aus der Einstellung des Einzelnen zum Volksganzen natürlich ist. Es braucht deshalb eine gesetzliche Normierung kaum noch gefordert werden. Zudem tritt durch die Reichskulturkammer ein weiterer Garant hinzu, dessen Wirken in den Kreisen der Urheberschaft erzieherische Aufklärung schaffen wird. Trotzdem kann im Interesse der klaren Rechtslage doch eine Normierung von Nutzen sein, die noch einmal ausdrücklich das Urheberpersönlichkeitsrecht und den Anspruch auf angemessene Entschädigung des Urhebers anerkennen soll.

bb) Schutz des ausübenden Künstlers.

Neben den urheberrechtlichen Fragen die schaffenden Künstler betreffend, ergeben sich auch für die ausübenden Künstler Probleme, deren Lösung der Rechtsprechung vorbehalten bleiben mußte. Jedoch nicht die ordentliche Rechtspflege war es, die den ersten Streit auf diesem Gebiete zu schlichten hatte, sondern ein Bezirksschiedsgericht und zwar das in Frankfurt-Main. Es handelte sich darum, ob Bühnenangestellte zur Mitwirkung an einer zu übertragenden Vorstellung verpflichtet werden könnten. Das Bezirksschiedsgericht verneinte diese Frage, das Oberschiedsgericht bejahte sie, billigte ihnen jedoch eine Entschädigung zu. Man war der Meinung, daß dieser Vorteil die Nachteile, die möglicherweise durch technisch schlechte Sendung eintreten könnten, nicht aufheben würde.

Mit dieser Feststellung, daß den ausübenden Künstlern, ganz gleich auf welchem Gebiet, ein Geldanspruch zustehe, ist aber nicht festgelegt worden, daß ihnen damit ein urheberrechtlicher oder auch nur ähnlicher Schutz wie den schaffenden Künstlern an der Sendung geschaffen worden ist. Ein solches allgemeines Urheberrecht für den ausübenden Künstler kennt nur Mexiko.[167])

In Deutschland ist ein Schutz, abgesehen vom § 22 a LUG. unbekannt. Nur Elster[168]) und Hoffmann[169]) nehmen das Bestehen

[167]) Erwähnt in Ufita 1930, S. 302.
[168]) Erwähnt in Ufita 1930, S. 575.
[169]) GruR. 1932 aus 44.

eines allgemeinen urheberrechtsähnlichen Leistungsschutzrechtes in Analogie des § 2 LUG. an.

Man hat dann versucht, eine zwischenstaatliche Regelung zu schaffen. Doch konnten weder die Rundfunkkongresse in Paris (1925) und in Genf (1927), noch der Funkrechtskongreß in Rom (1928) zu einem positiven Resultat kommen. Man war sich jedoch insoweit einig, daß ein Schutz auch den nachschaffenden Künstlern zugebilligt werden müsse, wollte dies jedoch nicht der zwischenstaatlichen Regelung, sondern der nationalen Gesetzgebung überlassen. Es wurde schließlich die Resolution Piola-Caselli angenommen, die nur einen Minimalschutz in Gestalt eines Anspruches auf Vergütung für den nachschaffenden Künstler aufwies.

Die Entwicklung ging jedoch immer mehr in der Richtung weiter, daß ein Schutz auch für den ausübenden Künstler gefordert wurde. Wenngleich im allgemeinen auch an der These „der Urheberschutz gebührt dem Schaffenden, nicht dem Nachschaffenden“[170]) festgehalten worden ist,[171]) so wurde auch trotz der Tatsache, daß z. B. der Musiker-Kongreß in Paris vom 21. Oktober bis 3. November 1927 kein solches ausschließliches Urheberrecht forderte, doch ein solcher Standpunkt vertreten, und zwar mit dem Hinweis, daß das Werk des schaffenden Künstlers ohne die Leistung des nachschaffenden oder ausübenden Künstlers unvollkommen sei.[172]) Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Leistung des Ausübenden ja immer von der wertvolleren Leistung des Schaffenden inspiriert wird, deshalb natürlich von ihr abhängig ist und deshalb auch nur geringer bewertet werden kann.

> „Der Unterschied zwischen der Leben erweckenden Tätigkeit des Darstellers und der Schaffung neuer lebensbereiter, aber lebloser Geisteswerke durch den Urheber verhindert die Gleichstellung beider.“[173])

Wenngleich das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 29. April 1930[174]) in gewissem Sinne den Schutz des ausübenden Künstlers verneint, da es den Nachrichten des Rundfunks, die dann von Zeitungen übernommen worden sind, aus dem Gesichtspunkt der Rechtsähnlichkeit bei Übernahme von Nachrichten aus

---

[170]) Marwitz in GruR. 1926, S. 573.
[171]) Hille S. 64, Marwitz in Ufita 30 aus 302 ff., Hoffmann, S. 92, Elster, GruR. 32 aus 427, Kohler, S. 136.
[172]) Hille, S. 78.
[173]) So Hille, S. 80.
[174]) Arch. F. S. 434.

Zeitungen einen urheberrechtlichen Schutz nicht gewährt, so geht in der Literatur doch die Forderung nach Schutz des nachschaffenden Künstlers immer weiter.[175])

Diese Frage zu entscheiden, wird Aufgabe des kommenden Gesetzes sein. Man wird mit Neugebauer[176]) der Ansicht sein müssen, daß dem ausübenden Künstler das Recht selbständiger Entscheidung zustehen muß, und zwar an den Werken, die durch seine künstlerische Leistung — und nur durch diese, nicht etwa durch Vorträge — geschaffen worden sind. Dieses Recht braucht kein Urheberrecht zu sein. Das Recht zur Entscheidung von funkmäßiger Wiedergabe wird man jedoch nur Künstlern mit tragenden Rollen zubilligen dürfen, d. h. mit solchen Rollen, deren Gestaltung künstlerisch wesentlich ist und deren künstlerischer Ruf durch die rundfunkmäßige Wiedergabe leiden könnte.

cc) Schutz des Autors bei mechanischer Wiedergabe.

In diesem Zusammenhange bedarf es noch eines Eingehens auf eine Frage, die in der Öffentlichkeit vielleicht am meisten erörtert worden ist, ob der Rundfunk Schallplatten ohne weitere Erlaubnis senden darf oder nicht.

Eine ähnliche Frage galt es schon einmal zu klären. Nachdem Spieldosen und Spieluhren aufgekommen waren, folgten auch Instrumente mit auswechselbaren Notenblättern und ähnlichen Vorrichtungen, die eine unbegrenzte Vielzahl von Kompositionen zu spielen in der Lage waren. Nachdem schon in der Schweizer Gesetzgebung, dem Hauptindustrieland in dieser Art, dieser Gedanke verankert war, wurde er auch in die Berner Konvention als Feststellung aufgenommen:[177])

„Es besteht Einverständnis darüber, daß die Fabrikation und der Verkauf von Instrumenten, welche der mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen, die aus geschützten Werken entnommen sind, nicht als den Tatbestand der musikalischen Nachbildung darstellend angesehen werden sollen."

Im Gegensatz zur englischen und französischen Rechtsprechung erklärte das Reichsgericht,[178]) die Bestimmung des Schlußprotokolls Ziff. 3 der Berner Konvention auf Musikwerke mit auswechselbaren Bestandteilen nicht für anwendbar, sodaß in diesen Fällen der Autorschutz erhalten blieb.

---

[175]) Möhring, S. 75.
[176]) Neugebauer, S. 882.
[177]) Näheres bei Kohler, S. 206, v. Grolmann, S. 80.
[178]) RGZ. 22/174, 27/60, 35/64, RGSt. 29/195, Kohler, S. 206.

Diese Unterscheidung, zwischen auswechselbaren Bestandteilen und fest mit dem Musikinstrument verbundenen, war schon im LUG. (§ 22) im Jahre 1901 nicht mehr zu finden.

Von dieser Übertragungsmöglichkeit von Werken der Tonkunst auf Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe machte das Gesetz jedoch wieder eine Ausnahme und zwar für solche Vorrichtungen, die die Wiedergabe in Art eines persönlichen Vortrages brachten. Die Übertragung für einwirkungsmögliche Anstrumente blieb dem Urheber also vorbehalten. Diese Regelung enthielt die merkwürdige Tatsache, daß die mechanisch-geistlose Art der Wiedergabe durchaus möglich war, dahingegen bei der kulturell höherstehenden, künstlerischen Gestaltung der Urheber das Recht der Verhinderung der Wiedergabe hatte.

Gegen die Schaffung dieses Grundsatzes, daß der Schutz des Urhebers zugunsten der Industrie eingeschränkt worden ist, wandte sich damals zum Teil die Lehre.[179]) Noch verwirrter wurde die Lage, als das RG.[180]) in der Frage der Phonographen und des Grammophons diese nicht zu den einwirkungsmöglichen Musikinstrumenten im Sinne des § 22 LUG. zählte, sodaß damit zu Ungunsten der Urheber entschieden war.

Das Gesetz vom 22. Mai 1910, das der Einführung der revidierten Berner Übereinkunft von 1908 diente, billigt dem Urheber wieder den Schutz gegen die Übertragung zu, und zwar in gleichmäßiger Behandlung der Werke der Tonkunst wie die der Literatur. Das Gesetz sieht in der Übertragung eine Bearbeitung des Werkes, deren Wiedergabe unzulässig ist, also natürlich auch die Wiedergabe auf Schallplatten. Die Interessen der Fabrikanten wurden durch die Lizenz des § 22 LUG. gewahrt. War demnach einem anderen die Übertragung eines Werkes der Tonkunst vom Urheber gestattet worden, so mußte die Erlaubnis jedem Dritten gegen eine angemessene Vergütung erteilt werden.

In diesem Zusammenhange ist noch auf eine Frage einzugehen. Vor dem Gesetz von 1901 war es unklar, als was sich die mechanische Vervielfältigung darstelle. Nach dem Gesetz von 1901 bestimmt dessen § 26 ausdrücklich die Zulässigkeit der Verbreitung der öffentlichen Aufführung und des öffentlichen Vortrages. Auch der § 22 a der Novelle von 1910 stellt ebenfalls fest, daß eine Benutzung von auf Grund einer Zwangslizenz oder überhaupt mit Erlaubnis des Urhebers hergestellten Vorrichtungen bei öffentlichen Aufführungen ohne weiteres zulässig sei.[181]) Diese hier im

[179]) So z. B. Kohler, S. 207.
[180]) RGZ. 71/127.
[181]) So v. Grolmann, S. 85.

erkennen, daß das Gesetz an sich in der mechanischen Wiedergabe der Musik eine Aufführung sieht, eine Ansicht, die sich mit dem Begriff der Aufführung durchaus deckt.[182])

Ebenso liegt in der öffentlichen Darbietung von Schriftwerken, ausgenommen auf Schallplatten, ein öffentlicher Vortrag. Der Autor ist also nicht geschützt und kann gegen Vorträge mittels Schallplatten nichts unternehmen, soweit eben das Werk vorher im Buchhandel erschienen ist. Denn eine ausschließliche Vortragsbefugnis und damit auch eine solche mittels mechanischer Musikinstrumente besteht bei erschienenen Schriftwerken nicht.

dd) Schallplatte und Rundfunk.

Man mag geneigt sein, dieselbe Entwicklung in natürlicher Konsequenz beim Aufkommen des Rundfunks vorauszusetzen. Es ist jedoch festzustellen, daß zunächst überhaupt gar nicht daran gedacht worden ist, dem Rundfunk irgendwelche Sendungen zu erschweren oder zu verbieten. Die Schallplattenfabrikanten und die Urheber empfanden die Schallplattensendung als eine äußerst billige und hervorragende Reklame.

Es nimmt deshalb auch nicht Wunder, wenn die Rechtslage zunächst in der Praxis kaum zweifelhaft war. Es war durchaus allgemeine Rechtsüberzeugung,[183]) daß ein auf mechanische Art berechtigterweise festgelegtes Werk ohne weitere Erlaubnis — wobei ohne nähere Prüfung auch das Darunterfallen des ausübenden Künstlers unter § 22 LUG. unterstellt werden kann[184]) — wiedergegeben werden könnte. Diese Rechtsüberzeugung schien noch bis in die jüngste Zeit unzweifelhaft, sodaß man dieses Gebiet überhaupt nicht mehr als Problem ansah.[185]) Es stand fest, daß es sich bei Schallplattenkonzerten um eine Aufführung im Sinne des § 22 a LUG. handelte.[186])

Sofern die Schallplatte auf Grund einer Erlaubnis des § 22 LUG. hergestellt worden war, konnte sie jedermann, also auch der Rundfunk zu weiteren Aufführungen benutzen.

Nur wenige kamen im Gegensatz zu Theorie und Praxis zu dem Ergebnis, daß ein Aufführungsrecht bestehe, da § 22 a LUG. nicht auf den Rundfunk angewendet werden könne, weil eine Rundfunkwiedergabe Verbreitung, nicht auch öffentliche Auf-

[182]) So v. Grolmann, S. 85 und Kohler, S. 232.
[183]) So Neugebauer, S. 877, Knöpfke, S. 43, Hille, S. 68 ff.
[184]) Näh. bei Albus, S. 81 ff., so auch Neugebauer, S. 877, Hille, S. 71.
[185]) So Schefe, S. 33.
[186]) So auch RGZ. 140/377 ff.

führung sei.[187]) Daß dieser Zustand den berechtigten Interessen in keiner Weise gerecht werden würde, wurde schon zur Zeit der Geltendmachung dieser Überlegungen dargelegt.[188]) Dabei ist interessant, daß zu dieser Zeit der finanzielle Schutz des ausübenden Gesetz erwähnten Ausnahmen von der Aufführungsbefugnis lassen Künstlers als völlig billig und gerecht angesehen wurde, da der ausübende Künstler weder in seinem Rufe durch die technische Güte geschädigt würde noch sonst finanzielle Nachteile erleide, da er für seine Leistung bei der Aufnahme der Schallplatte entschädigt worden sei. Zudem würde er durch die Schallplatte nur allgemein bekannt und populär. Weiter wird festgestellt, daß auch die Hersteller der Platte keinen Grund zur Klage hätten, da ja gerade der Genuß der gespielten Platte erst den Anreiz zum Kaufe dieser eben gehörten auslöse.

Diese Darlegungen beruhen alle auf einer Interessenabwägung, die ausgelöst und bedingt worden ist durch Schaffung des § 2 Abs. 2 LUG., der den ausübenden Künstlern zwar kein allgemeines Urheberrecht, aber ein solches im Falle der Übertragung auf mechanische Instrumente gewährt. Diese Bestimmung sollte die Industrie, der in der Regel der ausübende Künstler sein Aufführungsrecht abgetreten hatte, in Anbetracht ihrer oft erheblichen Kosten gegen Nachbildungen schützen.

Der Gedanke des Gesetzgebers, der die Interessenjurisprudenz auch hier zur Geltung bringen zu müssen glaubte, kehrt wieder in der berühmten Reichsgerichtsentscheidung vom 14. November 1936.[189])

Der tatsächliche Weg zu dieser Entscheidung war folgender: Die Schallplattenindustrie hatte, wie schon obenerwähnt, dem Rundfunk die Schallplatten in größter Freigebigkeit unentgeltlich zur Verfügung gestellt, um sich die Werbewirkung zunutze zu machen.[190]) Als dann die Kaufkraft des Marktes nachließ, schloß die Schallplattenindustrie mit dem Rundfunk Vereinbarungen, die aber bei einigen Beschränkungen noch immer die unentgeltliche Sendung von Schallplatten vorsahen, die erst nach Nichtzurückerstattung bezahlt werden sollten, doch wohl nur mit der Folge, daß sie dann beliebig oft gespielt werden könnten.[191]) Als der Umsatz jedoch immer mehr zurückging, traten die Schallplatten-

[187]) Baum, Blätter f. Funkrecht, 1927, S. 94. Ablehnend auch Elster, S. 158. Näh. über Verbreitung u. Aufführung Albus, S. 84 ff.

[188]) So Hille, S. 68/69.

[189]) In Arch. F. 1937, Band 10, S. 6. Eingehend Hoffmann, in Ufita 1937, Band 10, S. 133 ff.

[190]) Eingehend bei Runge, S. 16 und 17.

[191]) So Runge, S. 17.

hersteller — im Anschluß an die im November 1933 erfolgte Gründung eines Internationalen Verbandes der Schallplattenindustrie, der Fédération internationale de l'industrie phonographique — mit Forderungen gegen den Rundfunk auf. Als der Rundfunk diesen nicht entsprach, kam es neben Sendeverboten zu Prozessen mit dem Rundfunk. Während in Ungarn und Argentinien der Prozeß zugunsten des Rundfunks entschieden wurde, hat das schweizerische Bundesgericht zugunsten der klagenden Schallplattenfirmen geurteilt,[192]) nachdem der erste Rechtsstreit überhaupt — 1934 in Dänemark — dem Rundfunk die Sendung von Schallplatten untersagte. In Deutschland entschied das Reichsgericht für die Firmen, nachdem das LG. Berlin[193]) und das Kammergericht[194]) eine entgegengesetzte Stellung eingenommen hatten. Ein dem Rundfunk günstiges Urteil wurde erst in jüngster Zeit in Oslo gefällt.[195])

Es würde hier zu weit führen, die Urteile im Einzelnen zu behandeln. Es muß genügen, an Hand der der Entscheidung zugrunde liegenden Erkenntnisse die weitere Rechtsentwicklung darzulegen. Alle Entscheidungen der drei deutschen Gerichte haben das Zugrundeliegen einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit bejaht. Ebenso daß das Recht des ausübenden Künstlers gemäß § 2 Abs. 2 LUG. auf den Schallplattenhersteller übertragen ist und daß ferner eine Rundfunksendung zu gewerblichen Zwecken geschieht. In dem für die Entscheidung wesentlichsten Punkte gehen jedoch die Meinungen auseinander. Im Gegensatz zu den Vordergerichten sieht das RG. in der Verbreitung von Schallplatten durch den Rundfunk keine „öffentliche Aufführung", im Sinne des § 22 a LUG.

Sowohl LG. Berlin wie Kammergericht sehen in der rundfunkmäßigen Wiedergabe von Schallplatten mit Werken der Tonkunst — und zwar nur mit solchen — eine öffentliche Aufführung (§ 11 Abs. 2 LUG.), die nach der Vorschrift des § 22 a LUG. ohne jede weitere Erlaubnis zulässig sei. Der § 22 a LUG. ist diejenige Bestimmung, die Schallplattenbesitzern öffentliche Aufführungen gestatten will, wozu sie ohne § 22 a LUG. in Anbetracht des § 11 Abs. 2 LUG. nicht berechtigt wären. So zu entnehmen aus dem Regierungsentwurf von 1910.[196])

---

[192]) Näheres bei Schenk (Rundf. u. Schallpl.), S. 315 und Hoffmann, in Ufita 1937, S. 141 ff.

[193]) vom 28. 5. 1935 Arch. F. 1934/35, Bd. 8, S. 233.

[194]) vom 10. 2. 1936 Arch. F. 1936, Bd. 9, S. 182, 222 ff., 313 und 314, 345 ff., 376 ff. und 404 ff.

[195]) Näh. bei Schenk, Ru. Arch. 1938, Heft 9, S. 436 ff.

[196]) in Arch. F. Bd. 9, S. 379.

„Vom Standpunkt der Abnehmer mechanischer Musikwerke und Sprechmaschinen erscheint es geboten, an die Zwangslizenz zur Vervielfältigung des Werkes die Wirkung zu knüpfen, daß die auf Grund einer solchen Lizenz hergestellten Instrumente oder Vorrichtungen ohne eine weitere Erlaubnis zu öffentlichen Aufführungen benutzt werden dürfen (§ 22 a, Abs. 1 LUG.). Die gleichen Erwägungen rechtfertigen es, wenn im Entwurfe (Abs. 2) die Aufführungsbefugnis auch dann ohne weiteres an die Erlaubnis, das Werk für die mechanische Wiedergabe zu vervielfältigen, geknüpft wird, wenn diese Erlaubnis nicht auf dem gesetzlichen Zwange beruht, sondern freiwillig erteilt worden ist."

Der Zweck des § 22 a LUG. ist hiernach wirtschaftspolitischer Art. Alle Besitzer von Schallplatten der Tonkunst sollen diese ohne weitere Erlaubnis zu öffentlichen Aufführungen benutzen dürfen, und insoweit auch frei sein von urheberrechtlichen Beschränkungen. Das Urteil fährt fort:[197]) „Diese Absicht des Gesetzgebers muß letzten Endes entscheiden, auch wenn die im Jahre 1910 bekanntgewesenen Arten der mechanischen Wiedergabe sich seitdem erheblich vermehrt und in ihrem Wirkungsbereich erweitert haben, wie es namentlich durch die Rundfunksendungen der Fall geworden ist."

Aus dieser Absicht des Gesetzgebers heraus und in Anerkennung der Tatsachen, daß technische Neuheiten und neue Verkehrserscheinungen das Gesetz nicht unanwendbar machen, sofern nicht eben dem Zwecke und dem Grundgedanken des Gesetzes völlig zuwidergehandelt würde, hat das Kammergericht die Anwendung des § 22 a LUG. für den Rundfunk bejaht, „da das Gesetz Rechtsbegriffe und rechtliche Tatbestände schafft, denen die technisch oder wirtschaftlich neuen Vorgänge in gleicher Weise wie die bisher bekannten einzuordnen sind. Wenn dabei die Vorstellungswelt des Gesetzgebers aus dem Anfang des Jahrhunderts überschritten werden muß, so ist das kein Hindernis für die Rechtsprechung."[198])

Nach Darlegung der heute fast unbestrittenen Ansicht,[199]) daß der § 22 a LUG. sich auch auf den vortragenden Künstler erstreckt,[200]) stellt das Kammergericht fest, daß kein Anlaß besteht, die Freiheit der Aufführung von Schallplatten zugunsten der Industrie zu beschränken. Denn wenn auch § 2, Abs. 2 LUG. dem Wortlaut nach wie ein Urheberrecht gestellt ist, so doch nur zu

---

197) Arch. F. Bd. 9, S. 380.
198) Arch. F. Bd. 9, S. 380.
199) Eingehend in Arch. F. Bd. 9, S. 380.
200) And. Ansicht Hoffmann in GruR. 1932, S. 47.

dem Zweck, um der Schallplattenindustrie einen Schutz gegen Nachahmung ihrer Erzeugnisse zu gewähren. Daß man damit dem echten Urheberrecht nicht gerecht geworden ist, und weit übers Ziel hinausgeschossen ist, ist schon immer mit der Absicht einer Umwandlung in ein Leistungsschutzrecht dargelegt worden.[201]) Wenn der § 2, Abs. 2 LUG. auch jetzt noch als geltendes Gesetz behandelt werden muß, so auch nur dem beschränkten Zweck des Gesetzes entsprechend. Dieser Zweck bestand aber nur in dem Schutz vor Nachahmung, nicht aber in der Unterbindung der Möglichkeit, rechtmäßig erworbene Platten nach dem ihnen innewohnenden Zweck der Hörbarmachung einem mehr oder weniger großen Hörerkreis zugänglich zu machen. Eine solche Befugnis bietet das Gesetz, ohne es ausdehnend auslegen zu wollen, auch nicht.

Sämtliche drei Gerichte sind sich im Anschluß an die bisherige Rechtsprechung[202]) darüber einig, daß in der Musikschallplattensenkung „keine Vervielfältigung", kein „Vortrag", keine „Vorführung" und keine „Wiedergabe" zu erblicken sei, daß es sich vielmehr um eine öffentliche Aufführung handelt. Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen Aufführung unmittelbar durch Menschen und Aufführungen mechanischer Wiedergabe. Danach ist eine öffentliche Wiedergabe ebenfalls als öffentliche Aufführung anzusehen. Es genügt jede Darbietung, die das gesendete Werk dem Gehörsinn des Zuhörers empfänglich macht. In welcher Weise und mit welchen Mitteln ist gleichgültig.

Insoweit stimmen sämtliche drei Instanzen überein. Fraglich erscheint dem RG. nur, welchen Bereich die öffentliche Aufführung im Sinne des § 11 Abs. 2 LUG. umfaßt und in diesem Punkte kommt das Reichsgericht im Gegensatz zu den Vorinstanzen zu der Ansicht, daß der mehrmals wiederkehrende Ausdruck innerhalb desselben Gesetzes eine verschiedene Auslegung erfahren muß. Und zwar ist das Gesetz anders als früher auszulegen, da die wirtschaftliche und technische Entwicklung fortgeschritten ist, und diesen veränderten Verhältnissen auch das hinter ihr zurückgebliebene Gesetz angepaßt werden muß. Deshalb kommt das Reichsgericht[203]) zu der Schlußfolgerung, daß im § 11 LUG. der Begriff „öffentliche Aufführung" umfassendere Bedeutung hat und die Rundfunksendung in sich schließt, während der § 22 a LUG. nur eine enge Bedeutung für diesen Ausdruck zuläßt, wie es auch beim Erlaß des Gesetzes im Jahre

[201]) Vgl. Marwitz-Möhring, LUG. § 2, Anm. 12.
[202]) RGZ. 136/380.
[203]) Eingehend Arch. F. 1937, Bd. 10, S. 20 ff.

1910 der damaligen Entwicklungsstufe der Technik entsprechend, vorgesehen war. Aus dieser verschiedenen Auslegung heraus folgt der Schluß, daß der Rundfunk Schallplatten nicht ohne Erlaubnis senden darf, da es eben zur Zeit der Entstehung des § 22 a LUG. noch gar keinen Rundfunk gab, und deshalb an diese Verbreitungsmöglichkeit auch noch gar nicht gedacht sein konnte. Es würde, so meint das Reichsgericht, zu einer völligen Entrechtung der Schallplattenindustrie führen, wenn man annehmen wollte, daß sich das Recht des § 22 a LUG. auch auf den Rundfunk erstrecke.

Vollständigkeitshalber soll erwähnt werden, daß es sich bei obigen Ausführungen selbstverständlich nur um Schallplatten mit Werken der Tonkunst handeln kann, da § 22 a in Verbindung mit § 22 LUG. ja nur von solchen spricht. Eine Sendevorschrift für Platten, die Schriftwerke, Vorträge oder Reden im Wege mechanischer Wiedergabe zu Gehör bringen, gibt es nicht. Auf sie müssen deshalb die allgemeinen Bestimmungen Anwendung finden. Und in diesem Falle kann es sich nur um eine gewerbsmäßige Verbreitung handeln, die der Erlaubnis der Hersteller unterliegt. Dies folgt aus den §§ 2, Abs. 2, 11, Abs. 1 und 12, Abs. 1 LUG. Da es sich bei der Wiedergabe von Schallplatten im Rundfunk auch nicht um einen öffentlichen Vortrag in diesem gesetzlichen Sinne handelt,[204]) so ist eine Sendung solcher Platten ohne Erlaubnis nicht möglich.

Das Reichsgerichtsurteil hat abgesehen von der Tagespresse, auch in Fachkreisen Ablehnung gefunden. Insbesondere haben sich die Rechtswahrer des Rundfunks ablehnend gegenüber diesem Urteil verhalten. Die Stellungnahme dieser Seite dürfte für diese Abhandlung besonders interessant sein, da diese immerhin maßgeblichen und richtunggebenden Einfluß auf die weitere rechtliche Entwicklung des Rundfunks haben wird.

Es wird zunächst bedauert,[205]) daß die Gerichte „den Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit im althergebrachten Sinne verstanden und es offenbar vermieden haben, sich mit den neuen Grundbegriffen[206]) des hoheitlichen Rechts auseinanderzusetzen". Es wird daran die Erwartung geknüpft, daß dann wohl die Entscheidung anders ausgefallen wäre, da bei Bejahung des Rundfunks als einer dem Reich zugeordneten öffentlichen Anstalt der

[204]) RGZ. 113/420—423, 136/381, Marwitz-Möhring § 11, Anm. 35, Neugebauer, S. 826 ff.
[205]) Schenk, Sond. S. 8.
[206]) Vgl. Huber in DJZ., S. 995 ff.

Anspruch wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges hätte zurückgewiesen werden müssen.[207])

Weiterhin wird die Ansicht des RG. verneint, daß der ausübende Künstler ein Urheberrecht aus § 2, Abs. 2 hätte erhalten sollen. Vielmehr sollte diesem nur ein gewerblicher Schutz und kein urheberrechtlicher Rechtsschutz gewährt werden. Geschützt ist nicht der Inhalt der Platte, sondern nur die Platte als gewerbliches Produkt selbst. „Der Rundfunk verbreitet aber nicht die Platte, sondern nur das auf der Schallplatte festgehaltene Geisteswerk, insoweit jedoch weder der vortragende Künstler noch der Schallplattenhersteller, sondern nur der Urheber einen Anspruch haben könnte. Hat aber der ausübende Künstler kein Recht auf die Rundfunksendung seiner auf der Schallplatte fixierten Arbeit, so kann auch der Schallplattenhersteller ein solches nicht haben."[208])

Unwesentlich für die Frage der Fortentwicklung des Rechts sind die Darlegungen zu dem Problem der Übertragung des Rechts der ausübenden Künstler, da diese sich hauptsächlich auf die Vergangenheit beziehen.

Ferner wird die verschiedene Auslegung des Begriffs der „öffentlichen Aufführung" nicht gebilligt,[209]) die nur deshalb erfolgt sei, um die Schallplattenindustrie zu schützen. Das sei aber nicht mehr Rechtsprechung, sondern Gesetzgebung.[210]) Damit solle verhindert werden, daß sich der Bessere und Stärkere, da ja auch die Schallplatte keinen Ewigkeitswert besitze, doch durchsetze. Damit wird zugleich letzten Endes auch in die Kulturhoheit des Reiches, die sich in dem Kultur- und Propagandainstrument Rundfunk auswirkt, eingegriffen.[211])

Da ganz allgemein gesehen, dieses Urteil auch nicht der Auffassung des Rechtssatzes — Gemeinnutz geht vor Eigennutz entspricht, so hätte dieser augenblickliche Rechtszustand durch das Reichsgericht nie geschaffen werden dürfen.[212])

6. Unpfändbarkeit des Hörgeräts.

Neben anderen Gebieten, die durch das Entstehen des Rundfunks zwar auch Veränderungen erfahren haben, jedoch nicht so

[207]) Anderer Ansicht Huber, S. 1001, der über den Weg der Verwaltungsentschädigung doch zum Rechtsweg vor die Zivilgerichte kommt.
[208]) So Schenk, Sond. S. 9, dem Inhalt so auch Runge S. 14.
[209]) Runge, S. 18.
[210]) Runge, S. 18.
[211]) Schenk, Sond. S. 11.
[212]) Schenk, Sond. S. 12.

bemerkenswerte, als daß sie hier unbedingt Beachtung finden müßten, wie z. B. das Patent- oder Besitz- und Nachbarrecht,[213]) so soll hier doch noch auf ein Gebiet kurz eingegangen werden, da hier eine für die stetige Entwicklung kennzeichnende Änderung eingetreten ist, die nicht nur durch die Rechtsprechung rein praktisch sich durchgesetzt hat, sondern die ihren Niederschlag im Gesetz gefunden hat.

Der Rundfunk-Apparat wurde entsprechend der damaligen Auffassung vom Rundfunk nur als ein Luxus-Instrument angesehen, das der Unterhaltung dienen sollte. Demgemäß bestanden auch keine Bedenken, ihn als pfändungsfrei zu erklären. Nach § 811, Abs. 1 ZPO. war ein Hausgerät unpfändbar, soweit es für den Bedarf des Schuldners oder zur Erhaltung eines angemessenen Hausstandes unentbehrlich war. Durch die Pfändung sollte die Fortsetzung der häuslichen Lebensgemeinschaft nicht in Frage gestellt werden. Eine solche war dann nicht gefährdet, wenn Gegenstände gepfändet wurden, die nicht zu den lebens- oder berufswichtigen gehörten. Entscheidend waren also für den Begriff der Unentbehrlichkeit wirtschaftliche Maßstäbe.[214]) Dieser Maßstab wandelte sich aber schnell. Das Kammergericht hat im Jahre 1934 schon wiederholt[215]) entschieden, daß ein Rundfunkapparat als pfändungsfrei zu erklären ist, da er ein Mittel zur Befriedigung der geistigen Bedürfnisse eines jeden „Volksgenossen" sei. Damit hat es dem Willen der Reichsregierung, die eine möglichst weitgehende Verbreitung des Rundfunks erstrebt, Rechnung getragen. Das Streben der Reichsregierung, dem Rundfunk die ihm gebührende Stellung und Anerkennung zu verschaffen, fand bezüglich der Frage der Pfändbarkeit seinen Abschluß darin, daß durch Gesetz vom 24. Oktober 1934[216]) der § 811 ZPO. eine Neufassung erhielt, wobei die Grenze so gezogen wurde, daß die Rundfunkgeräte ohne Zweifel jetzt zu den unpfändbaren Gegenständen des § 811 Abs. 1 ZPO. zu zählen sind, da auch für den ärmeren Volksgenossen ein Bedürfnis zum Besitz eines Rundfunkapparates besteht. Im übrigen weist auch die amtliche Erläuterung zu diesem Gesetz ausdrücklich darauf hin, daß der Rundfunkapparat jetzt zu den geschützten Gegenständen gehört.[217])

---

[213]) Hierzu Vollmann, S. 31 ff.

[214]) So Baumbach, DJZ. 1934, Heft 4, S. 264. OLG. Königsberg v. 2. 4. 34 in Arch. F. Bd. 8, S. 31. Anderer Ansicht Pridat-Guzatis in Arch. F. Bd. 8, S. 35.

[215]) 15. 2. 34 in Arch. F. Bd. 8, S. 60 ff., 19. 6. 34 in Arch. F. Bd. 8, S. 29.

[216]) RGBl. S. 1070.

[217]) Deutsche Justiz 1934, S. 1364.

7. Ist das „Zweitgerät" Zubehör oder wesentlicher Bestandteil.

Erwähnenswert ist noch die Entwicklung einer Frage, die in ihrem kleinen Rahmen wiederum ein Spiegelbild der ständigen Entwicklung des Rundfunkrechts geben wird. Und zwar handelt es sich bei einer Entscheidung des Landgerichts Hamburg[218]) vom 5. Februar 1937 um die Frage, ob ein Rundfunkapparat wesentlicher Bestandteil eines Wagens oder Zubehör ist, oder mit anderen Worten, ist der Rundfunkapparat mitversichert oder muß er als Zubehör ausdrücklich im Vertrag erwähnt werden. Letztere Ansicht vertrat das LG. Hamburg. Diese Entscheidung mag man augenblicklich noch billigen können, sie wird aber schon nach kurzer Zeit nicht mehr haltbar sein. Denn die Reichspost hat im Einvernehmen mit dem Minister für Volksaufklärung und Propaganda der technischen Entwicklung und der Tendenz der Staatsführung entsprechend, den Rundfunk Allgemeingut des deutschen Volkes werden zu lassen, eine besondere Gebührenregelung getroffen, um so die Verbreitung von Rundfunkanlagen auch im Kraftwagen — das zweite Gerät —[219]) zu fördern.[220]) Wenn jetzt ihre Zahl auch noch gering ist, so wird es mit dem Bau des Volkswagens eine derartige Vielzahl von Wagen mit Rundfunkanlagen geben, daß eine solche Anlage im Kraftwagen nunmehr als wesentlicher Bestandteil desselben angesehen werden muß. Und damit würde auch das Zweitgerät der Versicherung unterliegen.

8. Funkstrafrecht.

Die ersten speziellen Strafbestimmungen für den Funk sind in der Funkverordnung vom 8. März 1924[221]) ausgesprochen worden, nachdem schon im Telegraphengesetz von 1892 Strafvorschriften enthalten waren, die aber, da Versuch und fahrlässige Verletzung des Funkhoheitsrechts nicht bestraft wurden, bei der zunehmenden Verbreitung des Funks und des Rundfunks nicht mehr ausreichend waren. Der Tatbestand des Funkdelikts liegt in der ohne Genehmigung der Reichspost vorsätzlich getätigten Errichtung oder in dem Betrieb einer Funkanlage. Diese Begriffe „Errichten und Betreiben" waren auch schon in dem Telegraphengesetz von 1892 enthalten, das auch das Hoheitsrecht gesetzlich festgelegt hatte. Bei der gesetzlichen Normierung war in erster Linie an eine Empfangsanlage und nicht an eine Sendeanlage gedacht, da

[218]) Abgedruckt in Rund. Arch. 1938, S. 119.
[219]) So Pridat-Guzatis in Rund. Arch. 1938, S. 120.
[220]) Näh. dazu bei Silber in Rund. Arch. 1938, S. 49 ff.
[221]) RGBl. S. 275.

nach damaliger Auffassung ein ungenehmigtes Errichten von Sendestationen kaum vorkommen durfte, weil diese wegen der großen Apparatur wohl stets sichtbar wären, ihre ungenehmigte Errichtung also sofort ein obrigkeitliches Einschreiten veranlaßt haben würde.

Zum Begriff „Einrichtung einer Funkanlage" hat die Praxis in großer Übereinstimmung eine Inbetriebnahme ohne einschneidende Änderungen erblickt.[222]) Daß dabei nicht die Absicht bestand, den Fabrikationsbetrieb mit dieser Bestimmung zu treffen, ergibt sich aus dem Postamtsblatt.[223]) Bei solcher Sachlage würde die Verbreitung von Funkanlagen bereits an der Quelle gedrosselt, wie z. B. Italien, Österreich und Ungarn durch gesetzliche Regelung schon die Herstellung und den Verkauf kontrollierten. Solche Beschränkungen hätten in Deutschland Belastungen und Hemmungen zur Folge gehabt, die eine schnelle Entwicklung, auch gerade auf dem Gebiete der Forschung, gehindert und die Anteilnahme des ganzen Volkes eingeschnürt hätte.

Wenn im § 2 FAG. für den, der eine Fernmeldeanlage errichten will, die Pflicht festgelegt ist, die Verleihung des Rechts hierzu bei der Deutschen Reichspost nachzusuchen, so ergibt sich schon daraus, daß der, der einen Apparat in sein Zimmer stellt, ihn aber nicht mit einer Antenne verbindet, die jedoch vorhanden ist, auch dann schon den Tatbestand des Errichtens erfüllt hat.[224]) Es ist darauf hingewiesen, daß nur deshalb dieser Tatbestand noch gar nicht erfüllt sein könne, da man das Vorliegen einer Genehmigung bei Errichtung noch gar nicht verlangen könne, weil noch nicht feststehe, ob der beabsichtigte Erfolg, die Aufnahme von Wellen zu erreichen, auch eintrete. Deshalb könne dieses Moment bei der Beurteilung eines Delikts nicht berücksichtigt werden.[225]) Wenngleich diese Annahme schon einige Jahre später nicht mehr am Platze war, so spielte es in der Praxis kaum eine Rolle, da auch gemäß § 2 der Funkverordnung und § 15 des FAG. eine Bestrafung für den Versuch der Errichtung einer Anlage möglich war. Daß dabei Schwierigkeiten in der genauen Abgrenzung von strafloser Vorbereitungshandlung und strafbarem Versuch auftraten, ergibt sich aus der Sache selbst.

---

[222]) So OLG. Braunschweig vom 19. 4. 23 in Arch. für Post und Telegraphie 1924, S. 424. Bayr. oberstes Landesgericht v. 12. 4. 23 (DJZ. 1925, S. 196).

[223]) 1925, S. 446.

[224]) Anderer Ansicht OLG. Dresden vom 12. 7. 27 in J.W. 1927, S. 2069.

[225]) Schenke, S. 36.

Auch wann die Errichtung einer Funkanlage vollendet ist, war verschieden beurteilt worden. Das Reichsgericht[226]) sieht eine vollendete Errichtung einer Funkanlage in ihrer Herstellung im betriebsfähigen Zustande als genügend an. Es muß also die Fertigstellung und die Brauchbarkeit der Anlage feststehen, damit das Tatbestandsmerkmal der Errichtung verwirklicht ist. Es kommt also nur auf die normalerweise eintretende Gebrauchsmöglichkeit an, nicht etwa auf die nun tatsächlich auch erfolgende Übermittlung mit befriedigendem Ergebnis.[227])

Der Begriff des „Betreibens" wurde mit dem des „Errichtens" in der Praxis sehr oft vermengt, wenngleich sie zwei verschiedene Vorgänge darstellten. Ein Blick auf die fortgeschrittene Technik zeigt jedoch, daß sie infolge der funktechnischen Vervollkommnungen rechtlich zusammenfallen können. Zu diesem Begriff sind Meinungsverschiedenheiten kaum entstanden, da die „Betreibung" lediglich die zur Herbeiführung des durch das Errichten Gewollten und Erzielten ausgeführte Handlung ist.[228]) Entgegengesetzter Meinung waren nur die beiden Oberlandesgerichte in Dresden und in Hamburg in der Frage, ob man unter „Betreiben" nur ein tatsächliches Abhören verstehen könne.[229]) Dagegen wird ein Betreiben schon dann als gegeben angesehen, wenn funktechnisch die Möglichkeit zum Hören besteht, ohne daß nun tatsächlich auch ein Empfang eintritt.[230]) Ähnlich auch OLG. Naumburg vom 9. Dezember 1925, daß versuchtes Betreiben dann vorläge, wenn der Empfangsapparat geeignet sei, Wellen aufzunehmen, nicht aber zu vollendetem Empfang fähig sei.

Unbefugtes Errichten und unbefugtes Betreiben einer Funkanlage war nach der Funkverordnung von 1924 ein Vergehen, das eine Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren im Gegensatz zum Telegraphengesetz, das nur eine solche von 6 Monaten, vorsah. Dagegen ist eingewandt worden, daß eine solche Strafandrohung viel zu hoch wäre, und den Forscher und Erfinder genau so treffe wie den aus materiellen oder politischen Gründen Zuwiderhandelnden. Tatsächlich waren aber Gefängnisstrafen selten, vielmehr genügten Geldstrafen. Die damals als hart empfundene Strafandrohung verdankte ihre Entstehung den zahlreichen Verstößen gegen die Funkhoheit, die durch das Aufblühen des Funks und die anfängliche Untätigkeit der nicht durchgreifenden Funkhoheitsbehörde bedingt waren.

---

226) RGSt. 47, aus 331.
227) So auch OLG. Naumburg vom 9. 12. 1928.
228) So Schenkel, S. 45.
229) So OLG. Dresden vom 12. 7. 1927.
230) So OLG. Hamburg vom 14. 3. 1927.

Das FAG. von 1928 sieht denn auch Gefängnis- und Geldstrafen für Errichten und Betreiben von Fernmeldeanlagen vor.

§ 15 FAG. stellte das vorsätzliche Errichten und Betreiben einer Fernmeldeanlage, damit also auch der Rundfunkanlage, unter Strafe. Was unter „Errichten" und „Betreiben" zu verstehen ist, wurde schon oben gesagt. Eindeutig regelten die Auslegung dieser Begriffe die Ausführungsbestimmungen der Rundfunkgenehmigungsbedingungen vom 27. November 1931.

Erwähnenswert ist noch, daß nach dieser Bestimmung der Versuch von Vergehen nach § 15 Abs. 15 strafbar ist, ebenso auch die fahrlässige Begehung. Darunter fiel dann die für Schwarzsender bedeutsame „Bekanntmachung über Versuchssender" vom 10. November 1935, die auf Grund des § 2 FAG. vom Reichspostminister erlassen wurde, damit also als eine Bestimmung des FAG. im Sinne des § 15 Abs. 1 FAG. anzusehen ist.

Eine weitere Strafandrohung enthält § 15 Abs. 2 FAG., der vorsätzliches Errichten, Ändern oder Betreiben von genehmigungspflichtigen Fernmeldeanlagen unter Verletzung von Verleihungsbedingungen bestraft. Unter solchen sind besonders die Verleihungsbedingungen vom 10. Februar 1935, die Bedingungen für Funkfreunde und die Bedingungen für Rundfunkempfangsanlagen zu verstehen.

Der Bedeutung insbesonders des Schwarzsendens, aber auch des Schwarzhörens, wurde die Strafbestimmung des § 15 FAG. keineswegs gerecht, zumal auch Strafbestimmungen des StGB. kaum für solche Delikte in Anwendung zu bringen waren.

Das Vorliegen eines Betruges § 263 StGB. wurde allgemein abgelehnt,[231]) gegenüber der Sendegesellschaft schon deshalb, weil der Einzelne mit dieser in keinem Rechtsverhältnis stehe. Gegenüber der Reichspost aus dem Grunde, da durch die Nichtzahlung der Gebühren die Deutsche Reichspost von den Schwarzhörern nichts wisse, also es am Betrugsmerkmal der Irrtumserregung fehle.

Auch ein Verstoß gegen das Gesetz betreffs die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit lag nach allgemeiner Ansicht[232]) nicht vor. Verboten ist die Entziehung lediglich, wenn die Wellen an eine Anlage oder Einrichtung gebunden sind, beim Rundfunk verlassen aber mit Willen des Erzeugers die Wellen den gesetzlich geschützten Bereich der Sendestation. Somit wäre möglicherweise das Schwarzhören straflos gewesen, wenn man es nicht als

---

[231]) Schenkel, S. 55 und 56, Olshausen, S. 1424 t.
[232]) Z. B. Liszt-Schmidt, S. 646 n 2.

ein Erschleichen des freien Zutritts zu einer entgeltlichen Veranstaltung ansehen wollte, sodaß danach eine Bestrafung möglich gewesen wäre.[233])

Hier wird bei der gesetzlichen Regelung für den Schwarzhörer noch zu erwähnen sein, daß für ihn sich daraus eine strafbare Handlung ergeben kann, daß er Gehörtes weitergibt, welche Tatsache sich als eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht darstellt.

§ 11 FAG. verbietet den nichtbeamteten Inhabern privater Funkanlagen, den Inhalt und die Tatsache des Empfanges von Nachrichten zu verbreiten, wenn diese Nachrichten von einer öffentlichen Zwecken dienenden Fernmeldeanlage übermittelt werden und nur für solche Anlagen zum Empfang bestimmt sind. Werden solche Mitteilungen entgegen der Vorschrift des § 11 FAG. verbreitet, so erfolgt eine Bestrafung nach § 18 FAG., wohingegen das bloße Auffangen fremder Nachrichten noch nicht strafbar ist.

Sofern die Mitteilung von Nachrichten die Verletzung gegen eine Strafvorschrift mit stärkerer Strafandrohung darstellt, also z. B. Landesverrat, so gilt § 18 FAG. nur subsidiär.

Wenn auch ein Teil der Schwarzhörer durch § 15 FAG. strafrechtlich erfaßt werden kann,[234]) ein anderer Teil durch Strafbestimmungen des StGB., so werden diese Bestimmungen der Bedeutung des Schwarzhörens keineswegs gerecht. Der Gedanke des Schutzes der Volksgemeinschaft findet in ihnen keine Verwirklichung.[235]) Man denke nur an Zeiten kriegerischer Verwicklungen, so kann man die Hoffnung von Pridat-Guzatis[236]) wohl verstehen, wenn er wünscht, daß auch das Schwarzhören eines Tages so energisch verfolgt wird, wie das Schwarzsenden.

Vom 24. September 1937 ist das Gesetz gegen die Schwarzsender, das mit der Strafandrohung — Zuchthaus für den Schwarzsender — beginnt. Diese in der Tat schwerwiegende Strafandrohung zu Anfang eines Gesetzes kann nur der richtig würdigen, der die Gefährlichkeit einer solchen Tätigkeit berücksichtigt. Diese Tätigkeit stellt im Sinne des Rundfunkstrafrechts, die für das Wohl des Staates, und damit der gesamten Volksgemeinschaft, bedeutungsvollste dar, insbesondere dann, wenn man an die Möglichkeit denkt, die den Schwarzsendern gegeben ist, im Kriegsfalle mit Feinden in Verbindung treten zu können. Daneben steht die

---

[233]) Verneinend Schenkel, S. 56.
[234]) So v. Sluzewski, S. 450.
[235]) So Schöffengericht Münster vom 14. I. 38 in Rund. Arch. 1938, S. 166.
[236]) Arch. F. 1937, S. 537.

Möglichkeit, auf dem Wege der Propaganda zersetzend zu wirken und schließlich andere wichtige Sendungen zu stören.

Wenn man von letzterer Alternative absieht, die an anderer Stelle noch zu behandeln ist, so wird man verstehen können, daß das Gesetz es nicht nur auf das gesendete Gut abstellt, sondern mit seinen Strafbestimmungen das Übel bereits am Ursprung fassen will, es somit auf technische Tatbestände abstellen muß. Das Schwarzsenden enthält deshalb auch in folgerichtiger Fortführung der mit dem FAG. angebahnten Rechtsentwicklung Tatbestände, die über das Errichten und Betreiben hinaus auch das Herstellen, Feilhalten und Vertreiben von Funksendeanlagen regeln.[237]) Damit wird eine Aufsicht über sämtliche Fernmeldeanlagen durch die Fernmeldebehörde, also die Deutsche Reichspost, gewährleistet, sodaß auch noch die Möglichkeit der Sendung für Amateure erhalten bleibt.

Dringend notwendig wäre auch eine gesetzliche Regelung zum Schutze der Rundfunksendeanlagen und bei der steigenden Bedeutung von Gemeinschaftsanlagen auch dieser, da nach den jetzt in Kraft befindlichen Bestimmungen sich ein Schutz nur aus den §§ 317, 318 StGB. ergibt. Bei der Wichtigkeit der Anlagen für die Allgemeinheit reicht ein Strafrahmen von 1 Monat bis zu 3 Jahren Gefängnis nicht aus, um der Gefährdung der allgemeinen Staatssicherheit bei Zerstörungen von lebenswichtigen Sende- und Empfangsanlagen wirksam begegnen zu können.

Bei Störungen durch Aussenden von Schwingungen wird häufig auch keine Bestrafung möglich gewesen sein, da eine solche an der in der Funkverordnung geforderten Vorsätzlichkeit scheitern mußte. Deshalb hat auch das Urteil des Amtsgerichts Berlin-Neukölln,[238]) das in einem solchen Falle wegen ungenehmigten Betreibens einer Sendeanlage zu einer Bestrafung kam, wenig Erfolg für die weitere Rechtsentwicklung gehabt.

Eine weitere Möglichkeit zur Bestrafung gibt § 19 FAG. Voraussetzung ist die Absicht, den Betrieb einer Funkanlage dadurch zu verhindern oder zu stören, daß dabei elektrische Arbeit verwendet oder für die Anlage bestimmte elektrische Arbeit entzogen wird und tatsächlich die Verhinderung oder Störung eingetreten ist.

Erforderlich ist also eine Absicht der Verhinderung oder Störung, nicht nur der Vorsatz. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob man der engeren oder weiteren Auffassung des Begriffes Absicht folgen will,[239]) fest steht, daß die Rechtsprechung den § 19

---

239) Vgl. dazu Pridat-Guzatis, Hörerrecht, S. 20.
237) Pridat-Guzatis in Arch. F. 1937, S. 537.
238) Arch. f. Post und Telegraphie 1925, S. 63.

FAG. noch nicht allzu häufig anwenden konnte, wobei es insbesondere an dem Nachweis der Störungsabsicht gefehlt haben wird.

Eine weitere Möglichkeit zu einer Bestrafung bei Störung bietet noch die allgemeine Vorschrift des § 15 Abs. 2a FAG. Als eine Verletzung von Verleihungsbedingungen, wie sie § 15 Abs. 2a erfordert, kann sich in der Regel wohl nur das Rückkoppeln darstellen. Eine Bestrafung wird aber dabei wohl nur sehr selten möglich sein, denn ein wirklich störendes Rückkoppeln wird erst durch die dauernde Wiederholung eine Beeinträchtigung, und damit eine Verletzung der Verleihungsbedingungen erreichen. Auch aus dem Gesetz über die Entziehung elektrischer Kraft vom 9. April 1900 und auch nach § 360, Ziff. 11 StGB. wird in der Regel eine Bestrafung für Störer nicht möglich sein, wohl aber bietet letztere Bestimmung eine Handhabe gegen einen solchen Störer, der gegenüber der Volksgemeinschaft durch überlauten Rundfunkempfang seine Pflichten verletzt. Dies ist dann der Fall, wenn der durch den Lautsprecher verübte Lärm geeignet ist, die Ruhe schlechthin, also nicht nur eines Einzelnen, ungebührlich zu stören, wobei natürlich als Gradmesser der gesunde, normale Mensch anzunehmen ist. Wenn auch im Einzelfall die Abgrenzung schwierig sein wird, so dürfte doch die Beachtung der „Richtlinien der Reichsrundfunkkammer gegen Lautsprecherlärm“[240]) geeignet sein, den einzelnen Hörer zu einem geeigneten, niemand behelligenden Rundfunkempfang anzuleiten und anzuhalten. Wie auch schon v. Sluzewski[241]) feststellt, so ist der Schutz der Allgemeinheit durch das bisherige Rundfunkstrafrecht noch nicht gewährleistet. Das Gesetz gegen die Schwarzsender ist erst ein Anfang der neuen Entwicklung, die dazu führen muß, ein einheitliches Rundfunkstrafrecht zu schaffen. Denn nur so wird dem in seiner Bedeutung stetig wachsenden Rundfunk, „der einerseits Kulturmittler und selbst Kulturträger, andererseits Mittler und Organ der nationalen Repräsentation ist“[242]), der ihm gebührende Schutz gewährt.

C. Ausblick.

Die Entwicklung, die das Rundfunkrecht im Laufe der Zeit genommen hat, zeigt, wie notwendig eine klärende Regelung für die brennenden Fragen durch den Gesetzgeber ist. Nachdem

[240]) Arch. F. 1935, S. 219.
[241]) Arch. F. 1937, S. 452.
[242]) List in Arch. F. 1934, S. 19.

man zunächst versucht hat, die Probleme, die die technische Entwicklung des Rundfunks mit sich brachte, innerhalb der schon bestehenden Rechtssätze zu lösen, bzw. von Fall zu Fall Ergänzungsbestimmungen für nur den Rundfunk betreffende Streitfälle zu schaffen, muß die überragende Stellung, die der Rundfunk immer mehr eingenommen hat, durch eine umfassende, gesetzliche Regelung Anerkennung finden. In Würdigung der Bedeutung des Rundfunks haben auch die für den Rundfunk verantwortlichen Männer einen Ausschuß für Rundfunkrecht in der Akademie für Deutsches Recht geschaffen, um so die Entwicklung der Rechtsprobleme des Rundfunks klar und umfassend zu regeln.

Damit wird auch ein Streit seinen Abschluß finden, ob die Deutsche Reichspost oder das Ministerium für Volksaufklärung und Propaganda alle Hoheitsrechte hinsichtlich des Rundfunks ausüben soll. Dabei wird es sich weniger um eine juristische Frage[243]), handeln, vielmehr um eine solche der reinen Zweckmäßigkeit, deren Lösung damit der politischen Führung zusteht. Ob nun dem Vorschlag[244]), der den Rundfunk wegen seiner gleichen technischen Aufgaben, wie sie das übrige Fernmeldewesen bietet, unter dem Hoheitsrecht der Reichspost belassen will, zu folgen ist, oder dem, der den geistigen vor den technischen Belangen den Vorrang einräumen will[245]), vermag hier nicht entschieden zu werden, da diese Frage von der politischen Führung geklärt werden wird. Bei jeder Würdigung des einzuschlagenden Weges wird man nicht die praktische Seite[246]) ganz außer Acht lassen dürfen. Eine Lösung, die in einem autoritären Führerstaate zu Zwistigkeiten kaum einen Anlaß geben würde, könnte die sein, die der Deutschen Reichspost die technische Organisation zurückübertragen wünscht[247]), um somit auch dem Führerprinzip gerecht zu werden.

Das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda würde demnach dann das Hoheitsrecht hinsichtlich des Rundfunks ausüben.

---

[243]) Bley, S. 53.
[244]) Orth, S. 588.
[245]) Die herrschende Lehre überwiegend. Z. B. Vollmann, S. 54, Bley, S. 52, Droysen, S. 454.
[246]) Eingehender bei Orth, S. 588.
[247]) So Bley, S. 53.

Literatur.

Albus: Die Rechte des ausübenden Künstlers, Wipperfürth 1934.
Äschlimann: Der Radioverkehr in Wirtschaft und Recht. Bern 1924.
Banneitz: Taschenbuch der drahtlosen Telegraphie und Telephonie. Berlin 1927.
Baum: Wesen und Wirken der Zwangslizenz im Urheberrecht in Bl.f.F. 1927, S. 89—102.
Baumbach: In D.J.Z. 1934, S. 264, 265.
Bley: Über die Grundlagen des Rundfunkrechts, Sonderheft 1, Neue Folge Arch. F. 1935.
Bluntschli: Das moderne Völkerrecht der civilisierten Staaten. 2. Aufl. Nördlingen 1872.
Bonfils: Lehrbuch des Völkerrechts. 3. Aufl. Berlin 1904.
Bürgin: Die Rechtsnatur der Rundfunkgenehmigung in Arch. F. 1928, S. 625 ff.
Crisolli: Rundfunk und Urheberrecht in GruR. 1926, S. 200—203.
Dambach: Das Telegraphen-Strafrecht nach der deutschen Gesetzgebung. Berlin 1897.
Dencker: Gedanken vor Rom in Arch. F. 1928, S. 193—200.
Dreßler-Andreß: Die Reichsrundfunkkammer. Schriften der Deutschen Hochschule für Politik. II. Der organisatorische Aufbau des Dritten Reiches, Heft 6, Berlin 1935.
Droysen: Rechtsentwicklung des Rundfunks in „Deutsche Rechtspflege" 1936, Heft 11, S. 452.
Elster: Urheber- u. Erfinder-, Warenzeichen und Wettbewerbsrecht. 2. Aufl. Berlin und Leipzig 1928.
— Funk-Urheberrecht in Sonderdruck S. 157 ff. aus Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, Ergänzungsband. Berlin und Leipzig 1930.
— Das Leistungsschutzrecht des ausübenden Künstlers in Ufita 1930, S. 574—581.
— Die Vervielfältigungstheorie als Begründung des Rundfunk-Urheberschutzes in Arch. F. 1928 S. 213—228.
— Ist das Leistungsschutzrecht des ausübenden Künstlers ein gewerbliches Schutzrecht? in GruR. 1932, S. 427—431.
Eschebach: Urheberrechtsschutz im Rundfunk, Plauen 1932.
Fischer: Die drahtlose Telegraphie und Telephonie, Leipzig und Berlin 1925.
Fischer-Staedler: Telegraphen- und Fernsprechrecht. Berlin und Leipzig 1930.
Fleiner: Institutionen des Verwaltungsrechts, 8. Aufl., Tübingen 1928.
Fleischmann: in „Zeitschrift für Sozialwissenschaft", Bd. 11, 1908,, S. 788, Buchbesprechung zu Meili.
Frühsorge: Grundfragen des Radioverkehrsrechts D.J.Z. 1924, S. 464 bis 467.

Gebhard: Handkommentar zur Verfassung des Deutschen Reiches, München, Berlin, Leipzig 1932.
v. Gerber: Staatsrechtliche Grundlinien des deutschen Staatsrechts, 3. Aufl. Leipzig 1880.
Geutebrück: Das erste Urteil des Reichsgerichts über Antennenrecht in Bl.f.F. S. 82—85.
Giannini: Die internationale Regelung des Rundfunks in Arch. F., 6. Bd. Berlin 1933, S. 379—383.
Gieß: Die Welttelegraphen- und Weltfunkkonferenz in Madrid und Die Europäische Funkkonferenz von Luzern in „Deutsche Verkehrs-Zeitung" 75. Jahrgang Nr. 42.
Grallert: Das Telegraphen- und Fernsprechwesen vor, in und nach dem Kriege in Arch. f. P. u. T., 49. Jahrg. Berlin 1921.
Greu: Vom Vorrang der Bundeskompetenzen im Bundesstaat. Festschrift für Heinitz. Berlin 1926.
v. Grolmann: System und Entwicklung der urheberrechtlichen Befugnisse im deutschen Recht unter besonderer Berücksichtigung des Rundfunks. Kiel 1928.
Guzatis: Begründung einer gesetzlichen Rundfunklizenz in Arch. F. 1932, S. 432—451.
Handwörterbuch des elektrischen Fernmeldewesens, Bd. 1 und 2. Berlin 1929.
Hellmuth: Die Entwicklung der Rechtsidee von der öffentlichen Anstalt im Geschäftsbereich der deutschen Reichspost in EE. 43. Bd. Berlin 1926, S. 154—162.
Hille: Das Recht der Allgemeinheit und des Einzelnen im Rundfunk. Arch. F. Bd. 3 Sonderheft 1.
Hilty: Die völkerrechtlichen Gebräuche in der atmosphärischen Zone im Archiv für öffentliches Recht, Bd. 19, 1905, S. 87—94.
Hoffmann: Die Vertragstheorie in Arch. F. 1928, S. 228—231.
— Die gesetzliche Lizenz für die Rundfunksendegesellschaften in Arch. F. 1929, S. 247—264.
— Der dritte internationale Funkrechtskongreß in Rom in Arch. F. 1928, S. 579 ff.
— Betrachtungen zum Funkurheberrecht in Arch. F. 1928, S. 242, 245.
— Urheberrecht und Rundfunk in Arch. F. Bd. 6 S. 301, 311.
— Antenne und Stadtgemeinde in Arch. F. 1930, S. 386—393.
— Das Schallplattenkonzert der Rundfunkgesellschaften in GruR. 1932, S. 44—55.
— Das Schallplattenurteil des Rg in Ufita Bd. 10, 1937, S. 133—144.
Huber: Die Zulässigkeit des Rechtsweges im Schallplattenprozeß in D.J.Z. 1936, 41. Jahrg., S. 995—1001.
— Neue Grundbegriffe des hoheitlichen Rechts in „Grundfragen der Neuen Rechtswissenschaft", Berlin 1935.
Jentsch: Telegraphie und Telephonie ohne Draht. Berlin 1904.
— Die gesetzliche Regelung der drahtlosen Telegraphie in Deutschland im Jahrbuch der drahtlosen Telegraphie und Telephonie, Bd. 1, Berlin 1907.
Josef: Dachantenne und Wohnungsmiete in EE. Bd. 43, S. 21—24.
— Besitzstörung und Gebrauchsentziehung durch die Dachantenne in Bl. f. F. S. 7—9.
Kausen: Die Radiotelegraphie im Völkerrecht, München 1910.
Knöpfke: Die Wiedergabe von Bühnenwerken im Rundfunk in ihrer urheberrechtlichen Bedeutung, Breslau 1926.

Koch: Funkrecht und Urheberrecht in GruR. 1935, S. 214—219.
Kohler: Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht. Stuttgart 1907.
Köllreuter: Deutsches Verwaltungsrecht. Berlin 1936.
Kopsch: Zur Frage der gesetzlichen Lizenz in Arch. F. 1928, S. 201—209.
Köttgen: Deutsche Verwaltung. Mannheim-Berlin-Leipzig 1936.
Landsberg: Die drahtlose Telegraphie im deutschen und internationalen Verkehrsrecht. Marburg 1909.
List: Antennenrechts-Rettung in Arch. F. 1928, S. 424—455.
— Zur Frage einer internationalen Funkrechtsvereinbarung in Arch. F. 1932, S. 1—41.
— Die Rundfunkstörungen im deutschen Privatrecht. Mannheim-Berlin-Leipzig 1932.
— Vom Berliner Funktelegraphenvertrag zum 30. I. 33. Arch. F. 1934, S. 15—20.
v. Lißt: Das Völkerrecht. 12. Aufl. Berlin 1925.
Lißt-Schmidt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts 25. Aufl. Berlin und Leipzig 1927.
Loening: Das Recht des Mieters auf die Dachantenne in EE. 43. Bd. S. 3—9.
Lukas: Rundfunk und Vergnügungssteuer in Rund. Arch. 1938, S. 393—398.
Martens: Völkerrecht II. Bd. Berlin 1886.
v. Martitz: Völkerrecht in „Die Kultur der Gegenwart". II 8. 1906, S. 427—492.
Marwitz: Erweiterung oder Beschränkung des Kreises der urheberrechtlich Geschützten in GruR. 1926, S. 573—577.
— Die Zwangslizenz im Funkrecht in Bl. f. F. S. 28—30.
— Rundfunk und Zwangslizenz. Arch. F. 1930, S. 521—528.
— Künstlerschutz in Ufita 1930, S. 299—309.
Marwitz-Möhring: Das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst in Deutschland. Berlin 1929.
Mayer: Deutsches Verwaltungsrecht, 3. Aufl. München und Leipzig 1924.
Meili: Die drahtlose Telegraphie im internen Recht und im Völkerrecht. Zürich 1908.
Meurer: Luftschiffahrtsrecht. München 1909.
Möhring: Funkrecht und Urheberrecht in Arch. F. 1934/35, S. 72—79.
Müller, Georg: Die Dachantenne vor dem Reichsgericht, Arch. F. 1928, S. 415—424.
Müller, Rudolf: Das Recht des Mieters auf Anlegung einer Antenne. Göttingen 1932.
Neugebauer: Fernmelderecht mit Rundfunkrecht, 3. Aufl. Berlin 1929 (allein zitiert).
— Die neue Rundfunkregelung in Arch. F. 1930, S. 155—212.
Nys: Le droit international, Bd. 1, Brüssel und Paris 1904.
Olshausen: Strafgesetzbuch II. Bd., 11. Aufl. Berlin 1927.
Ort: Fernmelderecht, Funkrecht, Rundfunkrecht in „Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht", 1937, Heft 4, S. 585 ff.
Osterrieth: Der Rundfunk und das Urheberrecht in GruR. 1925, S. 263.
Perels: Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart. Berlin 1882.
Prager: Geschichte und Bedeutung des § 23 FAG in Arch. F. 6. Bd. Berlin 1933, S. 269—277.
Pridat-Guzatis: Hörerrecht, Berlin 1932.
— Reichsrundfunkrecht in Arch. F. 1934/35, S. 33—36.
— Das Reichsgesetz gegen die Schwarzsender in Arch. F. 1937, S. 537 ff.

Pridat-Guzatis: Neues Rundfunkrecht im Werden in „Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht 1938, S. 542 ff.
Quaritsch: Kompendium des öffentlichen Völkerrechts. 2. Aufl. Berlin 1875.
Reiche: Funkrecht. Berlin 1925.
Reininger: Der Schutz des Urheberrechts im deutschen Rundfunk, Berlin und Leipzig 1929.
Riegler: Deutsches Urheber- und Erfinderrecht, München und Berlin 1909.
Rolland: La Télégraphie sans fil et le droit des gens in Revue générell de droit international public. 1906, Bd. 13, S. 58—92.
Runge: Wirkliche oder vermeintliche Interessenlage? in Sonderheft Neue Folge Nr. 3 der Arch. F. 1936.
Runkel: Der privatrechtliche Schutz des Rundfunkteilnehmers gegen Störungen aller Art, in Arch. F. 1928, S. 316—360.
Schefe: Urheberrechtsschutz bei der Rundfunksendung. Jena 1935.
Scheffler: Zur Bestimmung des Begriffs „Telegraphie" in „Der Gerichtssaal", 36. Bd., 1884. S. 481—487.
Schenk: Rundfunk und Schallplatte in Arch. F. 1936. S. 315 ff.
— Zur Begründung des Reichsgerichtsurteils in Arch. F. 1936 Sonderheft Neue Folge 3 „Rundfunkurheberrecht" (zit. Sond.).
— Internationaler Rundfunk. Rund. Arch. 1938, S. 436 ff.
Schenkel: Funkstrafrecht. Burgstädt 1929.
Schneeli: Radiotelegraphie und Völkerrecht. Heidelberg 1908.
Scholz: Drahtlose Telegraphie und Neutralität. Berlin 1905.
Schreiber-Pridat-Guzatis: Rundfunkrecht. Berlin 1936.
Silber: Rundfunkempfang im Kraftwagen in Rund. Arch. 1938 S. 49—55.
v. Sluzewski: Der Schutz der Gemeinschaft im Rundfunkstrafrecht in Arch. F. 1937. S. 446 ff.
Springer: Die politischen Prinzipien des Rundfunkrechts in den USA, Italien, England und Sowjetrußland. Sonderheft des Arch. F. Neue Folge Nr. 2. Berlin 1936.
Staedler: Rechtsprinzipien des Funkverkehrs in Arch. F. 1930 S. 212 bis 221.
Thurn: Die Funkentelegraphie im Recht, München-Berlin-Leipzig 1913 (allein zitiert).
— Der Rundfunk. Oldenburg 1924.
— Die internationale Regelung der Funkentelegraphie und -telephonie (Weltfunkvertrag von Washington 1927). Berlin 1929.
— Die Vorgeschichte des deutschen Rundfunks — Rundfunkjahrbuch 1929 S. 11—27. Berlin.
Trautwein: Drahtlose Telephonie. Leipzig 1925.
Treydte: Das Antennenrecht im Ausland in Arch. F. 1928 S. 632—344.
Villalonga: Das Recht des nachschaffenden Künstlers bei der funkmäßigen Wiedergabe von Werken der Literatur und Kunst. Arch. F. 1928, S. 605 ff.
Vollmann: Rechtlich-wirtschaftlich-soziologische Grundlagen der deutschen Rundfunkentwicklung. Borna 1936.
Waldmann: Das Recht des schöpferischen Menschen — ein neues Ehrenrecht, in „Beiträge zum Recht des neuen Deutschland". S. 325—335. Berlin 1936.
Wille: Zur Frage einer bayerischen Verordnung über die Errichtung von Antennenanlagen in Arch. F. Bd. 2, 1929 S. 181, 189.
Wolcke: Telegraphenrecht. Leipzig 1911.

Wöller: Muß der Grundstückseigentümer Antennenanlagen des Mieters dulden in D.J.Z. 1925 Sp. 178, 179.

Zeitschriften und Entscheidungssammlungen.

Annuaire de l'Institut de droit international, 19. und 21. Bd. (1902 und 1906).
Archiv für Funkrecht (zit. Arch. F.).
Archiv für Post und Telegraphie (zit. Arch. f. P. u. T.).
Archiv für Urheber-, Film- und Theaterrecht (zit. Ufita).
Blätter für Funkrecht 1927 (zit. Bl. f. F.).
Deutsche Juristenzeitung (zit. D.J.Z.).

Eisenbahn- und Verkehrsrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen (zit. EE.).

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (zit. GruR.).
Juristische Wochenschrift (zit. J.W.).
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (zit. RGZ.).
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (zit. RGSt.).
Rundfunkarchiv 1928 (zit. Rund. Arch.).

Lebenslauf.

Ich wurde am 20. Oktober 1910 als Sohn des Pastors Kurt Quast und seiner Ehefrau Margarethe geb. Nadler zu Dahme (Mark) geboren. Nach Besuch des „Waldeckischen Landesgymnasiums“ zu Korbach und des „Klosters Unser Lieben Frauen“ zu Magdeburg bestand ich Ostern 1931 mein Abitur auf dem Karlsgymnasium zu Bernburg (Anhalt).

Nach Besuch der Universitäten Marburg, Tübingen und Göttingen bestand ich 1926 in Celle die 1. juristische Staatsprüfung. Zur Zeit befinde ich mich als Referendar im Justizvorbereitungsdienst in Berlin.

Druck: Carl Nieft, Spezialwerkstätten für wissenschaftliche Arbeiten, Bleicherode a. H.